


Nomander

**Nomandri auserlesene und In Praxi Juridica merckwürdige Responsa und Decisiones : Welche Von Juristischen Facultäten, Schöppen-Stühlen, Regierungen und andern solchen Collegiis teutscher Landen Uber Besondere merckwürdige und zweifelhaffte ... Casus Civiles & Criminales; Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ... ertheilet, abgefasset und in Rechts-Krafft ergangen ... sind**

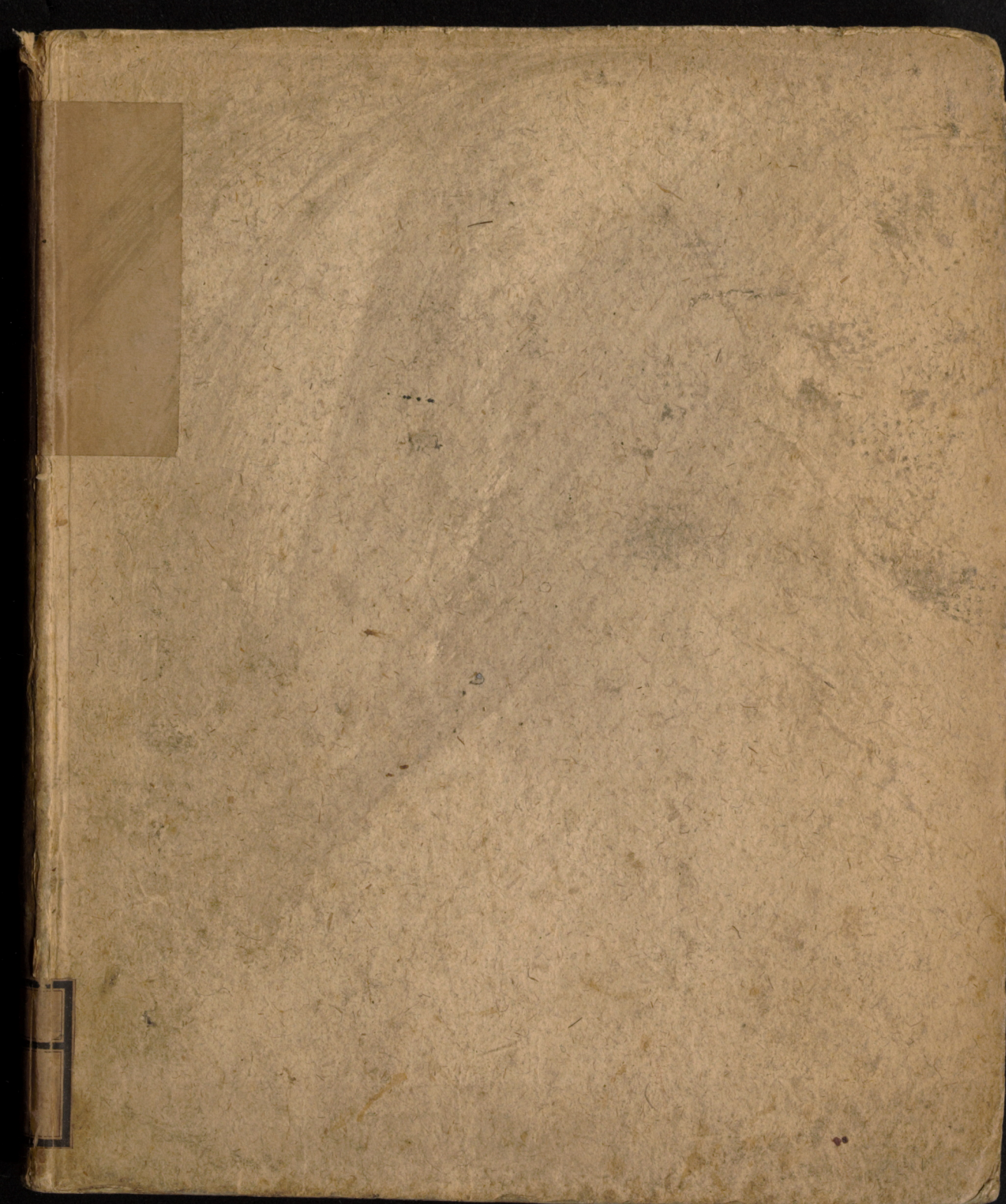
## Erste Collection

[ca. 1730]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816107319>

Band (Druck) Freier  Zugang





Fa

Fa-1096.

J. Pistorius. 1743.

34.

NOMANDRI  
auserlesene  
und  
IN PRAXI JURIDICA  
merckwürdige  
**RESPONSA**  
und  
**DECISIONES**

Welche  
Von Juristischen Facultäten / Schöppen-  
Stühlen / Regierungen und andern solchen Col-  
legiis teutscher Landen

Über  
Besondere merckwürdige und zweiffelhafte täglich vorkommende  
Casus Civiles & Criminales

Cum  
Rationibus Dubitandi & Decidendi  
An unterschiedlichen Orthen ertheilet / abgefasset und in  
Rechts-Kraft ergangen und exequiret sind.

Erste Collection.

---

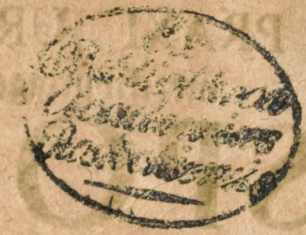
Quedlinburg und Aschersleben  
Bey Gottlob Ernst Strungen, Buchhändler.

NOMANDRI

IN PRA

IN PRA

RESONSA



DE



STADT

STADT

STADT

STADT

STADT



RESPONSUM I.  
Facult. Juridicæ Francofurth.

Mense Martii 1701.

in puncto necati partus.

Argumenta.

1. In præsumptione affectus Paterni ist nicht fundiret, daß ein Groß-Vater trachten sollte bey der Geburt seines Enckels, solchen um das Leben zu bringen.
2. Wenn aber sich findet, daß derselbe bey der Geburth seiner in Kindes-Nöthen arbeitenden aber bereits verstorbenen Tochter verhindert, die annoch lebende Frucht durch eine gewöhnliche Section zu retten, auch mit gebrauchten harten Worten und Gebeyrden solche nicht zulassen will, so hat die Special-Inquisition wider ihn statt.

Sententia.

**S**oben die Zeugen summariter ausgesaget, daß Sempronius, als dessen Tochter Titii Ehefrau in Kindes-Nöthen gearbeitet, die Frucht aber noch gelebet / Sie den Vater erinnert und ermahnet haben, daß derselbe auf erfolgten Todes-Fall seiner nunmehr verstorbenen verheiratheten Tochter durch eine gewöhnliche Section die annoch lebende Leibes-Frucht also fort zuretten und beym Leben erhalten möchte, und aber der Vater solches mit gebrauchten harten Worten und Gebeyrden nicht

nicht zulassen wollen, dessen er selbst nicht gänglich in Abrede seyn können, jedoch in præsumptione affectus paterni sandiret, daß dergleichen Verdacht auf ihn / als Vater nicht könte gezogen werden:

Würden nun vorher die Zeugen ihre summarische Aussage mit einem eberlichen Eyde bestärcken / so mag wider Sempronium

Cum contra ipsum non levis præsumtio cordii in generum ob sporatam filix hæredicatom destinata

arg. Leg. 39. ff. de Pœnis

& hinc ejus dolus vel culpa enecati partus

arg. Leg. 4. ff. de Agn. vel. al. lib. coll. cum L. 2. ff. de mortuo infer. appareat.

mit der Special-Inquisition (jedemnoch citra capturam, ob reverentiam patri & focero debitam, eum nondum constat, an dolo vel culpa ipsius neglectus perierit foetus) verfahren werden **V. R. W.**

Decanus ordin. Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. und Churfürstl. Brandenbl. Universität Frankfurt an der Oder den 2. Martii 1701.

## RESPONSUM II.

Des löbl. Schöppen-Stuhls zu Halle/

Worinn die vorige Sentenz refutiret wird.

### Argumenta.

1. Einem jeden Vater ist nicht anständig die Seinigen nach ihren Ableben seciren zu lassen.
2. Solus motus exterius sese exerens pro infallibili vitalitatis partus indicio non est habendus.
3. Von einem leiblichen Vater cujus amor secundum ductum naturæ semper descendit & cum parentes pro liberis optima consilia capere præsumantur, ist nicht zu vermuthen, daß er seines Kindes Tod culpose vel dolose wolle befördern helfen.

Sen-

## Sententia.

Hat derselbe nachdem seine Tochter N. Ticii Eheweib anno 1699. den 5. Apr. in Kindes Nothen ohne Hinterlassung einiger Leibes Erben verstorben / und also deren Nachlaß auf Ihn als leiblichen Vater durch Erbgangts Recht transferiret worden / wider ermeldten seinen Schwieger Sohn petitionem hereditatis angestellet / dieser aber an statt schuldiger Einlassung auf die Klage ihm imputiret, ob hätte er durch importunes Kopfschütteln und sonst auf andere Weise, die Section seiner verstorbenen Tochter, durch welche doch das Kind noch hätte können gerettet werden, verhindert, worauf auch nicht nur anfänglich durch einen Abschied die General-Untersuchung / sondern auch nachhero per sententiam J. Ceterum Francofurtensium die Special- Inquisition auf gewisse maffe wider ihn erlanzt worden. Nachdem er aber mit seiner defension pro avertenda eint gekommen, so verlanget derselbe anigo darüber: Ob er durch dieselbe so viel ausgeführt, daß er mit ferwerreitiger Inquisition zu verschonen? von uns des Rechts belehret zu seyn.

Ob nun wol denen Rechten nach durch zween Zeugen eydliche Aussage eine Special- Inquisition gar wohl gegründet werden kan, dannenhero auch, wenn die fol. Act. 28. & seqq. abgehörete Weibes, Personen ihre summarisch gethane Aussage jurato bestärcken würden, daß solchen falls dieselbe wider ihn satzsam fundiret sey, es das Ansehen gewinnen möchte.

Allhierweilen aber istermeldte Zeugen insgesammt davon, daß das Kind im Mutter- Leibe nach deren Tode annoch gelebet habe, nichts gewisses auszusagen vermögen, und denn, da ohne dergleichen ohnschlebare Gewißheit kein corpus delicti vorhanden / die eydliche Bestätigung ihrer vor maligen deposition vergebens und ohn allen effect seyn würde; hiernechst wenn auch gefestten Fallß derselbe der anschuldigten Imputationen überführet werden solte, er dennoch deshalb ad specialem inquisitionem noch lange nicht genug graviret seyn könnte, allermassen dieses, daß er seine verstorbene Tochter öffnen zu lassen sich verweigert, an und vor sich selbst nichts straffbares, und einem jedwedem die Seinigen nach ihren Ableben seciren zu lassen nicht anständig ist, hingegen dasjenige, so eine culpa & poenam nach sich ziehen könnte, daß er nemlichen wohlwissend daß das Kind nach der Mutter Tode annoch gelebet und solches zu retten einige Hofnung vorhanden gewesen, dennoch nichts desto minder die Oeffnung der Verstorbenen nicht verstaten wollen, durch keinen einigen Zeugen wahr gemacht werden kan



han / hierwider auch nichts thut, daß einige von denen abgehörten Weibern zu der Zeit, da seine Tochter verschied / die Regung des Kindes in Mutter-Leibe durch Auflegung der Hände observiret haben wollen, sintemahl eines theils, besage des Physici ordinarii Dr. N. dießfalls ertheilten Attestati, wenn auch gleich der foetus in utero bereits tod gewesen wäre, dennoch aus andern natürlichen Ursachen, sich einige Bewegungen hätten finden können, und dannerhero solus motus exterius sese exferens pro infallibili vitalitatis partus indicio nicht zu achten / andern theils aber die andere Zeugin selbst nicht in Abrede seyn können, wie sie nach der Verstorbenen Tode ein Weibchen ihre Hand auf derselben Leib geleet, aber nichts von des Kindes Leben, oder daß sich solches gereget hätte, gefühlet, und also wider ihn / daß er auf einigerley Weise des Kindes Tod culpös vel dolosè befördern helfen, kein triftiges Indicium vorhanden, dergleichen auch von ihm als einem leiblichen Vater cujus amor secundum ductum naturæ semper descendit & cum Parentes pro liberis optima consilia capere præsumantur, in geringsten nicht zu vermuthen, hiernächst die præsumtio odii erga generum obseperatam filia hereditatem wie die J.Cti Francofurtenses ex L. 39. ff. de Peen. anführen wollen, daher bey ihm nicht süglich zu colligiren, weil er nicht alsbald nach seiner Tochter Tode / sondern fast ganger drey viertel Jahr nachhero / da er dem Anführer nach erfahren, wie derselben Erbschaft ihm als heredi ab intestato gehöre, wider den Schwieger Sohn Klage erhoben, was aber in L. 2. ff. de Mort. infer. einhalten, mehr auf der verstorbenen Ehemann, als ihn zu appliciren siehet / als aus dessen väterlicher Gewalt dieselbe post contractus nuptias gekommen, endlichen auch eine persona honestioris conditionis, vor dergleichen derselbe als ein Mitglied des Rathes zu N. N. ohnstreitig zu achten, mit einer schimpflichen Inquisition ohne gnugsame und zulängliche Indicia nicht leichtlich zu belegen, so halten wir dafür, daß derselbe mit fernerweitiger Inquisition zu verschonen sey / folglich eine absolutoria erfolgen müsse.

Von Rechtswegen.

Urkundlich mit unsern Inseigel versiegelt.

Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg  
Schöppen zu Halle.

Den 17. April 1701.

De-

## DECISIO III.

In puncto Reivind. Agror.

## Argumenta.

Regim. Halberstad.

1. De jure etiam Saxonico maritus tanquam legitimus Curator de bonis uxoris disponere potest.
2. Consensus per longi temporis lapsum plene probatur.

## Sententia.

In Sachen N. N. Klägerinn an einen wider und entgegen N. N. Befl. am andern Theile erkennen wir für Recht, daß gestaltten Umständen nach Beklagter von der Klage zu entbinden sey / wie wir ihn denn das von entbinden, und die Unkosten dieser Instanz gegen einander aufheben.

Von Rechtswegen.

Saldern. Cocceji. Pott.

Public. in Juridica d. 24. Febr. 1707. hor. XI. merid.

## Rationes Decidendi.

Es hat Klägerinn ihr entwichener Ehemann Anno 1676. den 16. Jan. seiner ißbesagten Frau in Halberstädtischen Territorio belegene 14. Morgen Acker an N. N. nomine uxoris und in Gegenwart der Frauen Bruder vor 140. Nthl. gänglich überlassen fol. Act. 49. Nachdem aber hirauf der Verkäufer seine Ehefrau deseriret, kommt diese bey Enr. Königl. Majest. unterm 6. Maji 1704. supplicando ein, und bitter um restitution dieses Ackers, welches selbige auch hiernechst, und als die Sache an hiesige Regierung remittiret worden, noch ferner in ihren Gewissen urgiret, und zwar aus folgenden Ursachen, weil 1) der Contract ohne ihr Vorwissen und Consens geschlossen, wie Sie denn auch 2) denselben nicht unterschrieben und weniger 3) einen Curatorem gehabt, Es ist aber diesen allen ohnerachtet Beklagter von der Klage entbunden, und der Contract vor richtig erkläret worden / weil 1) ohnstreitig ist, daß etiam Jure Saxonico ein maritus tanquam legitimus Curator de bono uxoris disponiren könne.

23

Carpa.

*Carpz. part. 2. const. 15. def. 20.*

Es ist ferner und 2) ohnstrittig, daß dieser Consensus nicht ab initio erfordert werde, sondern daß es genung sey, si postea de ejus consensu con-  
 Aet, ut, si factio ipso ratihabeat.

*Carp. dub. def. 20. infim.*

Welches auch in diesem Berichte in drey gleichen Urtheilen also erkannt ist,  
*in causa Holzhauers contra Andreas Hille f. 126.*

Wie es denn an sich selbst jure ist, ratihabitio enim retro trahitur, ita  
 ut ab initio negotii consensisse videatur

*Barbos. voc. Ratificat. de 15.*

Es ist auch ferner 3) auffer allen Streit, daß der Consensus per longi  
 temporis lapsum plene probiret werde.

*Marpur. v. 2. § 25. n. 18.*

*Berl. p. 2. C. 12. n. 120.*

*Bd. apud Carpz. p. 2. § 15. def. 25. n. 18.*

Welche per tres conformes in dicta causa also entschieden ist, vid. dict.  
 Act.

*Fol. 126. seqq.*

Hieraus folget nun (4) nothwendig, daß der von der Klägerin ihren Ehe-  
 mann entrichtete Contract, welchen Klägerin per tanti temporis silenti-  
 um nemlich von Anno 1676. bis Anno 1701. ratihabiret seine völlige Rich-  
 tigkeit habe.

In mehrer Erwägung, da 5.) Klägerinn selbstem zustehet, daß Sie dar-  
 ein consentiret, aber von dem marito mit Schlägen und Prügelein darzu  
 wäre gezwungen worden.

*vid. Act. fol. 16. fol. 43. fol. 96.*

Wie dann 6.) dieser Kauf um desto weniger vor unrichtig zu halten ist,  
 weil der Klägerinn eigener Bruder bey diesem Contract zugegen gewesen/  
 wodurch alle præsumtio fraudis aufgehoben wird,

*Carpz. p. 2. cap. 15. def. 18.*

welches auch in denen von angeführten Sentenzen pro ratione decidendi  
 mit gesetzt wird.

*vid. Act. fol. 128. fol. 132. fol. 134.*

Wann aber auch schon ungestandenen Falls 7.) Klägerinn nicht consenei-  
 ret hätte, so wäre dennoch Beklagter bey denen Klägern jure usu captionis  
 zu schützen, denn weil derselbe die quæstionirte Aetia à non Domino, bo-  
 na

na fide, & iusto titulo per longi temporis praescriptionem erworben hat / so kan ihm das Dominium nicht abgesprochen werden.

*L. 3. ff. usucap. Pr. inst. de usucap.*

Und zwar 8.) Kläger weder bonam fidem noch iustum Titulum admittiren will, nicht bonam fidem. weil Beklagten das jus commune, quod curatorom requirit, entgegen steht, in welchem Fall bona fides nicht praesumiret werde.

*C. 1. T. de Praeser.*

Nicht iustum Titulum, weil derselbe ob defectum Curatoris ipso jure nullus ist, und also tractu temporis nicht convalesciren kan.

So fällt doch 9.) solches Einwenden von sich selbst hinweg, nachdem vorher schon angeführet worden, daß der Consensus Curatoris gar nicht nöthig, sondern der maritus als legitimus Curator gültig habe disponiren können. Und cessiret also in diesem Fall die Constitutio Juris Communis, welche die praesumptionem male fidei in emtore verursachen sollte. Es cessiret auch ferner, die von dem defectu Curatoris hergenommene nullität, quia contractus à marito de bonis uxoris consensu ejus initus, etiam sine Curatore subsistit.

Daß aber kein Curator nöthig gewesen sey / erhellet ferner und (10) daher, weil der quæst. Contract zu Helmstedt, wo das Jus Cæsareum obtiniret, und kein Curator erfordert wird, geschlossen ist.

*Vid. Act. fol. 70.*

Mulier autem saxonica extra saxoniam contrahere adeoque & ratihabere contractabilem ex usu saxoniae sine Curatore potest

*Carpz. p. 3. cap. 15. def. 6.*

Was aber Klägerin 11.) vorgiebt bona paraphernalia à marito alienata usu capi non posse, ist nirgends in Jure versehen / sondern nur de bonis dotalibus.

*L. 16. ff. fund. dotali.*

Quæ exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, wie denn auch der usu capio in denen oftgedachten gleichförmigen Sentenzien pro fundamento gesetzt worden.

Endlich und 12.) ist aus denen Actis am hellen Tage / daß Klägerin mit ihrem Ehemanne nachdem Er die Acker verkauft, noch an die 18. Jahr Haus gehalten / woraus denn wahrscheinlich zu schliessen, daß Er des Kaufpretium zu der Haushaltung Nutzen angewendet habe; Dannenhero, und wenn

wenn auch schon Dell. zur restitution der Aecker angehalten werden könnte solches nicht anders / als refusa pretio geschehen würde.

Conf. Bart. Conf. 124. allegat. ab art. de Hamm  
in decis. Lus. eles M. n. 2. Salvis.

## DECISIO IV.

### Facultatis Juridicæ Marburg.

in eadem causa.

Refutatio des vorigen Urtheils von gedachter hochlöbl. Regierung.

### Argumenta.

1. Regulariter Contractus à marito circa paraphernalia uxoris ipsa expressa consentiente celebratus est validus.
2. Maritus bona extra dotalia & per consequens paraphernalia consensu mulieris valide alienare potest.
3. Alienatio absque consensu uxoris est invalida.
4. Alienatio in rem et utilitatem uxoris fieri debet.

### Sententia.

In Sachen N. N. Leuterantin contra N. N. erkennen Königl. Preußl. Stadthalter und zur Regierung des Fürstenthums verordnete Präsidenc und Räte nach fleißiger Verles- und Erwegung der Acten für Recht / und aus den Acten so viel zu befinden.

Das Dell. und Leutoras an die in Anspruch genommene Aecker der 14. Morgen cum fructibus, jedoch diese weiter nicht / als von Zeit der erweislichen Defection an / abzutreten schuldig / sie könnten und wolten denn binnen 6. Wochen besser als noch zur Zeit geschehen / darthun / daß Klägerin ihren Consens würcklich in die alienation gegeben / und daß das Geld in rem & utilitatem der Leuterantin verwand sey / das mit wären sie billig zu hören / und ergienge so dann ferner in der Sache was Recht ist / die Unkosten werden aus bewegenden Ursachen compensiret. V. R. W.

F. Lind. Joh. Heinr. Ruz. C. Tzeisenberg.

Ratio.

## Rationes Decidendi.

Ob gleich regulariter ein Contractus à marito circa paraphernalia uxoris ipsa expressa consentiente celebratus de Jure Saxonico gültig sey.

*Carpz p. 2. Const. 15. def. 20.*

etiam si consensus ex post facto superveniat,

*idem d. l.*

So ist doch gewiß, und bezugen es die Acta, absonderlich der Contractus selbst, daß die Klägerinn als Frau in den Contract zur Zeit, als solcher geschlossen, nicht consentiret, es haben auch Bess. ihren Consensum ex post facto expressam nicht dociret / so findet sich auch ex Actis nicht, daß ein solcher Consensus tam ex initio quam ex post facto eingefunden worden, sondern die Klägerinn oder vielmehr ihr Sachwalter saget, in den Schriften hin und wieder mehr nicht, als daß die Frau wegen Furcht für das üble Tractament, welches daß es an ihr verübet worden, das Attestatum fol. 17. besaget / nicht widersprechen dürfte, woraus ja kein Consensus zu nehmen, worwider die vorhin allegirte præjudicia nichts machen, indem bekannt, daß auch ob nimiam circumstantiam diversam das Jus ad alium casum inapplicabile ist; So findet sich auch in den allegirten Actis, daß theils partes das Jus Saxonicum zugestanden, theils daß die Frau schriftlich consentiret, welches beydes alhier ermangelt, und weil die jura civilia so wohl als Saxonica in thesi hierin eins sind, quod maritus bona extra dotalia & per consequens paraphernalia consensu mulieris valde alienare possit.

*l. 2. C. de rec. alien. non alienand. Land. Recht l. 1. art. 24.*

So folget von selbst, daß die alienatio absque consensu invalida sey. So erfordern auch die D. D. Juris civilis so wohl als Saxonici gewisse Umstände, und zwar, daß auch die alienatio in rem & utilitatem uxoris geschehen müsse, wann aber der Maritus wie alhier in suam utilitatem rem uxoris alienat, tunc alienatio non valet

*Wisenbee. in paliv. de fund. dotal. n. 7.*

Und setzet der Cothmannus l. 2. respons. q. 4. n. 21. gang notanter, daß wann auch schon die Frau mit dem Manne zugleich contrahiret, darbey aber klar sey, quod alienatio vergat in utilitatem mariti, quod tunc nihil impediatur quo minus uxor rem alienatam repetere possit.

Und diese Meynung ist in praxi üblich, es kan die ulucapio alhier nicht

Rata

Ratt finden / weilen bekannt, quod ad usucapionem so wohl als præ-  
scriptionem bona fides ab initio da seyn müste.

*Mynsing. C. 4. obs. 6.*

*Mevius p. 2. decis. 102.*

*Hoppins p. 3. D. 69. § 370.*

Daß aber alhie weder in Contractu noch ex post facto consensus ex-  
pressus uxoris vorhanden, noch der Kaufschilling in utilitatem uxo-  
ris convertiret, ist ex actis nicht erweislich / sondern vielmehr das con-  
trarium, per consequens ist mala Fides, welchen ignorantia juris nicht  
aufhebet / vorhanden, da aber denen Rechten nach Maritus den usum fru-  
ctum von seiner Frauen Güthern hat / die Bekl. auch Sententiam vor sich  
haben, so ist erkannt / und die Unkosten aberkannt, wie in sententia  
enthalten.

## RESPONSUM V.

### Von der Juristen Facultät zu Leipzig.

In eadem causa.

#### Argumenta.

1. Ein Ehemann kan der Frauen Güther ohne ihren Consens  
und Vorbewußt nicht verkaufen.
2. Sonderlich wenn er ein liederlicher Kerl ist, und der Frau-  
en alles verthut.

#### Sententia.

Auf Leuterungs Schrift auch deren Prosecution N. N. Beklagte an einen  
N. N. Klägerin andern theils, erkennen Königl Preuß. Stadthalter und  
zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident und  
Räthe nach vorgehabten Rath derer Rechts-Gelahrten vor Recht:  
Daß es eingewandter Leuterung ohngeachtet bey dem am 21. Martii dies-  
ses 1709ten Jahres eröffneten fol. 235. befindlichen Urthel billig bleibet.  
V. R. W.

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugeschieden  
Acten gemäß, bekennen Wir ordinarius Senior und  
andere

(L.S.) andere Doctores der Juristen Facultät in der Univerſität Leipzig unter unſern hierneben aufgedruckten Inſiegel public. den 21. Novemb, 1709, hora 12. merid.

## Rationes Decidendi.

Ob wohl Beklagte durch das am 21. Martii dieſes 1709ten Jahres eröfnete Urtheil ſich daher graviert zu ſeyn erachten / daß Sie die ſtreitigen Morgen Aecker, und zwar auf gewiſſe Maſſe cum fructibus perceptis abtreten, oder daß Klägerinn ihren Conſens in die von ihren Ehe-Manne N. N. unternommene alienation derſelben gegeben, und daß das Kauf-Geld zu ihren Nutzen angewendet, beſſer als geſchehen, darthun ſolten, da doch Beſt. verſtorbener Ehe-Mann und Vater N. N. beſagte Aecker laut producirtten Kauf-Contractſ fol. 69. von Klägerinn Ehe-Mann richtig verkauft, das Kauf-pretium auch jene in Empfang genommen, und daher zu vermuthen, daß Sie mit dieſem Kauf ihres Ehe-Mannes wohl zu frieden geweſen, derſelben aber nicht zu ſtatten käme, daß Sie keinen Curatorem dabey gehabt, indem doch ihr Bruder mit dabey geweſen, und den Contract eigenhändig unterſchrieben, zu dem Beſt. weil Sie und ihr Vater und Ehe-Mann die libellirten Aecker über etliche 20. Jahr bona fide & juſto titulo beſeſſen, die Exceptio uſucapionis wieder Klägerinn zu ſtatten kommen müſſe, ſie auch zu keiner fernern Beſcheinigung, ob hätte Klägerinn in den Kauf gewilliget, und das Kauf-Geld ihr zu Nutzen kommen, verbunden wären. Dennoch aber und dieweil Klägerinn den producirtten Kauf-Contract weder unterſchrieben noch dabey, als dieſer mit N. N. getroffen worden, geweſen, und darin conſentiret, ſolches auch nicht beygebracht, ſondern was diſſals geſchehen von ihrem Ehe-Manne allein unternommen worden, auch, weil die verkaufte Aecker nicht die ſeinigen geweſen / ſondern vielmehr Klägerinn eigenthümlichen zuſtanden, und ſie ſolche von ihrem Vater ererbet. daher von jenem dieſelbe keines weges ohne dieſer Vorwiſſen und Willen an Jemand beſtändig verkauft werden können / daß alſo der diſſals getroffene Verkauf rei alienatz kein dominium auf den Kauf bringen können, und alſo bey ihn juſtus titulus auch bona fides ermangelt, weſhalb ſo wohl Er, als deſſen hinterlaſſene Wittwe und Erben mit der uſucapio und præſcription longi temporis ſich gar nicht behelfen mögen, maſſen denn auch nicht beybracht, daß Klägerinn das Kauf-pretium in Empfang genommen, hingegen aber aus dem angezogenen Kauf-Contract fol. 70. klärtlich



zu ersehen / daß Klägerin Ehe-Mann die Kauf-Summa der 140. Rthlr. aus-  
gezahlet bekommen und er deswegen darüber quitiret, Käufer hingegen  
ihm selbst zu imputiren gehabt, daß er sich bey dem Kauf nicht besser in  
acht genommen / und mit einem non domino dicsfallß contrahiret; In  
übrigen, daß die Kauf-Gelder Klägerin zu Nutzen nicht gekommen / daraus  
allerdings zu schließen / well nach den Gerichtlichen Attestat fol. 15. Klä-  
gerin Ehe-Mann ihr alles lieberlich verthan / Sie übel tractiret / und gar  
mit ihren kleinen unerzogenen Kindern bößlicher weise deserirer.

So ist auch Inhalt des abgefaßten Urtheils von uns billig erkannt.  
Sign. Leipzig den. 19. Octobr. 1709.

Ordinarius Senior und andere Doctores der Juristen  
Facultät in der Universität daseibst.

## RESPONSUM VI.

### Der Juristen Facultät zu Marburg.

In eadem causa.

#### Argumentum.

- i. Habetur ex interpretatione juris pro possessore & utili pro-  
inde rei vindicatione convenitur, qui etiam ante litem do-  
lo desit possidere.

#### Sententia.

In Ober-Leuterungs-Sachen N. N. nachgelassener Erben Bchl. Leu-  
teraten an einen / entgegen und wider N. N. deserirte Ehe-Frau / und  
deren Curatoren, Klägerin Leuterat- und Ober-Leuteraten an andern  
Theile, erkennen und sprechen wir verordnete Präsident und Rätke zc. zc.  
auf zuvor gehaltenen Rath fremder ohnpartheyischer Rechts-Gelahrten  
vor Recht:

daß / wenn die interponirte Ober-Leuterung schon in Rechten zu-  
lässig / es mit denselben auch ratione formalium seine Acten-Pün-  
dige Richtigkeit hätte / materialia aber dennoch so bewand, daß es  
deren ungehindert bey voriger Confirmation vom 21. Novembr.  
Anno 1709. und folglich bey vom 21. Martii gemeldtem 1709ten Jah-  
res

res fol. Actor. 235. befindlichen Urtheil allerdings zulassen und dieselbe zu confirmiren seyn.

Als wir es denn dabey lassen, und dieselbe hiermit confirmiren. die Ober-Leuteranten auch in die Gerichts-Kosten der Ober-Leuterungs-Instanz fähig ertheilen **D. R. W.**

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugeschickten Acten gemäß / bekennen Wir Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät in der Fürstl. Hessisch. Universität zu Marburg. Urfundlich unser Facultät beneben aufgedruckten Insiegel.

publicirt den 23. Octobr. 1710. hora merid.

### Rationes Decidendi,

Nachdem Illustrissimum Judicium der von N. N. Ober-Leuterung deferiret, solche auch der Orten zulässig und von dem Gegen-Theile ratione formalium dargegen nichts eingewendet, sondern simpliciter ad Acta priora submittiret worden, so ist, sich länger auch dabey nicht aufzuhalten, sondern die materialia und gravamina interpositæ leuterationis zu betrachten gewesen. Wann aber solche gleichfalls in denen Rationibus Decidendi derer vorigen Herrn Referenten fol. 235. fac. b. & fol. 236a & fol. 252. zur Gnüge über, und widerleget worden, und daraus mit mehrern abzunehmen / daß der Leuterantin Vater in mala fide gewesen, und wohl gewußt, daß der Leuteratin Ehe-Mann ein übler Pauphalter gewesen / und demnach mala fide die ihme verkaufte Aecker andern wiederum überlassen, zumahln er leicht urtheilen können / daß nachdem der Verkäufer seine Schwester verlassen, er bey den Aecker nicht werde können gelassen werden, und demnach die Ober-Leuteranten nicht schügen kan, daß die Aecker quaestiois in der andern dritten und vierdten Hand wären, weßwegen die rei vindicatio nicht contra Ober-Leuteranten und deren Vater, sondern contra dessen possessores anzustellen gewesen, Habetur enim ex interpretatione juris pro possessore, & utili pro inde rei vindicatione convenitur qui etiam ante litom dolo desit possidere.

*L. 27. §. 3. d. R. V. junct. l. 30. princip. eod.*

*L. ff. ad Exhibend. l. 131. ff. d. R. R. &*

*Struv. Exero. 11. thes. 12. cum ibi sitat.*

*Bachov. ad Frensch. disp. 11. th. 18. Lit. H.*

**D**

**DAB**

Daß also auf dieses gravamen gleichfalls nicht zu reflectiren, zumahlen da die Rei vindicatio nicht gegen Sie die Erben, sondern deren Vater angestellet worden, welcher denn auch bey seinem Leben litem contestiret, und die Ober, Leuterant in dessen Person succediret. Wenn nun nostra sententia pura confirmatoria, so seynd die Ober, Leuteranten auch in die Gerichts, Kosten, so auf die Ober, Leuterung verwendet worden, zu verdammen gewesen per tradita.

*Carpz. d. process. Tit. 17. art. 1. n. 52.*

Actum Marpurg mense Septembris Anno 1710.

Decanus und andere Doctores der Juristen, Facultät  
in der Fürstl. Hef. Universität daselbst.

## RESPONSUM VI.

In puncto Pact. Dotal.

Domin. Scabin. Hallensium.

### Argumenta.

1. Regulariter de jure civili pacta futuræ successionis ne quidem jurata pro validis habentur.
2. Generali Germaniæ consuetudine receptum est, ut hodie, de futura successione in pactis dotalibus valide tractari liceat.
3. Pacta dotalia in vim Contractus celebrata dissensu unius invita altera parte non possunt revocari.

### Sententia.

Dat N. N. mit seiner Ehe-Frau N. N. N. N. hinterlassener Wittwe am 1. Sept. 1684. nach vollzogener Priesterlichen Copulation die in Copis sub N. 1 beygelegte Ehe-Stiftung aufgerichtet / hingegen selbige in seinem am 20. April 1716. gemachten Testamento nuncupativo sub No. 2. wieder revociret. dawider aber obbesagte dessen Ehe-Frau sich opponiret. wannens hero

ob die quætionirte Ehe-Stiftung in vim ultimæ voluntatis, oder in vim Contractus errichtet sey, und ob N. N. die erstere in seinem Te.

Testamento wieder aufheben und cassiren können oder nicht?  
bey uns angefraget, und darüber ein rechtliches Decisum zu ertheilen gebeten wird.

Ob nun wol (1) regulariter de jure civili pacta futuræ successione nequidem jarata pro validis erachtet werden/

*Gail. Lib. 1. obs. 126. n. 1.*

*Richt. Decis. 26. n. 12, 13, 14. 15.*

insonderheit (2) ubi in pactis dotalibus provisum, ut conj. x superstes in universa alterius bona succedere debeat,

*Berlich. P. 2. Concl. 51. n. 4.*

*Richt. D. 1. n. 16. & n. 33.*

Hiernechst (3) in der quæstionirten Ehestiftung § 5. in fine ausdrücklich gemeldet wird, daß der damahlige Bräutigam N. N. dafern er zuerst Tod des verfahren, und seine Ehe-Gattin als Wittwe hinterlassen würde, Et Sie auf gedachten Todes-Fall zur einzigen Erbin aller seiner Verlassenschaft kraft dieses eingesetzt, und angesehen haben wolle, welches in folgenden §. 6. N. N. als damahlige Braut in iisdem terminis wiederhohlet, da denn gemeiniglich inferiret werden will, daß wenn in den pactis dotalibus de mutua successione Verfügung oder der Erben Erwehnung geschehen, so dann dieselbe pro conditis in vim ultimæ voluntatis zu halten wären.

*Carpz. Part. 2. Const. 43. def. 5. n. 6. & 10.*

*Berg. P. 1. Resp. 202. n. 2.*

welche ferner (4) dissensu unius, altero invito gar wohl revociret werden könnten,

*Carpz. c. 1. def. seq. 10.*

*Kobl. de pact. dotal. Part. 2. n. 80.*

*Peck. de Testam. conjug. cap. 1. n. 7. & 9.*

*Taber. de pact. dotal. cap. 7. §. 2. qui & in hunc modum judicatum fuisse refert c. 1. Part. pract. cap. 3. p. m. 825.*

Überdiz (5) die Ehestiftung quæstionis weder von der Braut selbst unterschrieben, noch denen Gerichten zur confirmation vorgetragen worden ist/ einfolglich / daß dieselbe in vim ultimæ voluntatis aufgerichtet sey, und daher von N. N. in seinem Testamento mit Fug wieder aufgehoben / und cassiret werden können es ein scheinbares Ansehen gewinnt.

Dennoch aber und dierevil quoad (1) generali Germaniæ consuetudine reci-

recipere ist, ut hodie de futura successione in pactis dotaliibus valide tractare liceat.

*lacc Gail. c. l. n. 3. seqq.*

*Kohl. c. l. n. 71. seqq.*

*Brunnem. ad L. 5. C. de pact. Convent. n. 27*

*Tabor. c. l. cap. 4. § 6.*

*Schilter. Exerc. 36. th. 93.*

*Richt. c. l. n. 33.*

Wenn gleich quoad (2) bone universa superstiti conjugii assigniret werden,

*Carpz. c. l. def. 6. n. 3.*

*Berlich. c. Concl. 51 n. 17.*

*Menoch. Vol. 1. Consil. 92. n. 53. seqq.*

*Cosmann. Vol. 2. Conf. 78. n. 176.*

Insonderheit quoad (3) nicht alleine regulariter dergleichen pacta dotalia in vim Contractus composita esse praesumiret zu werden pflegen.

*Mev. ad Jus Lug. Part. 2. Tit. 2. Art. 12. n. 375.*

*Beat. Dn. Stryck. de success. ab intest. differ. 8. cap. 5. § 41. princ.*

*Titius in Not. ad Lanterbach. obs. 774.*

Sondern auch in hypothese die von dem damahligen Sponso §. 5. der quæst. Ehestiftung inserirte Worte:

Er habe sich dahin verbindlich erkläret ic. item Sie, seine Ehegattin solle nach seinem Tode alle dessen Haabseeligkeit, beweglich und unbeweglich, liegend und fahrend, es möchte schon vorher oder in währender Ehe errungen, erworben oder gerbet seyn, nichts ausgeschlossen, allein haben und behalten ic.

Zu das ganze negotium inter hos conjuges reciprocum adstipulantibus Amicis & consanguineis ex utraque parte,

besage elt. §. 5. & 6. des Documenti sub n. 1. junct. procem, ejus, it. §. 7.

Keinen andern sensum allhier involviren / als daß Sie in vim Contractus pacisciren wollen /

*Vid. Stryck. de Caut. contr. sect. 3. cap. 8. §. 21.*

heque enim nocere debet, si forte invidenter verbulum aliquod insertum, quod ultimam voluntatem sapiat, cum semper principalis intentio contrahentium inspicienda, quæ intentio ex verbis incidenter prolatis mutationem non recipit, *idem*

*idem §. seqq. 23. c. l.*  
*add. Carpzov. c. l. def. 6. n. 9.*  
*Gael. c. l. n. 3. & 6.*

Immittelst quoad (4) dergleichen pacta dotalia in vim Contractus celebrata dissensu unius, invita altera parte keines weges revociret werden können.

*Juxta L. 5. C. de obl. & Act.*  
*Muscul de success. Convent. men. br. 1. n. 34. N. 36.*  
*Carpz. c. l. def. 11.*  
*Kohl. c. l. n. 79. in part. 1. n. 2. seqq.*  
*Mev. ad Jus Lub. c. l. n. 373.*

Wielmehr darwider kein Testament noch Fidel Commiss. beständig errichtet wird.

*Siryk de success. ab Intest. c. l. §. 44.*  
*de Lynck. Dec. 1042.*  
*Tabor. lat. c. l. cap. 6. §. 1. & 2. ubi & part. pract. cap. 5. contra assertum superius sententiam contrariam obtinuisse pag. 828. & 829. refert.*  
*Siruv. Exerc. 30. Thef. 19. ibiq.*  
*Müller. in Not. Lit. C.*

Endlich quoad (5) ad substantiam hujus pacti gnug, daß es von so vielen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden ist / hingegen weder die insinuatio apud Judicem nothwendig requiriret wird

*Horn. Class. 8. Resp. 25. n. 1. in. Resp. 31. n. 4.*  
*Richt. c. l. n. 66.*

noch die subscriptio sponsæ

*Pruckmann. Vol. 2. Conf. 25. n. 20. & 36.*  
*Berg. Part. 1. Resp. 248. p. 421.*  
*Brunnem. ad L. 1. ff. de pact. dot. n. 3.*

in Fall nur, wie hier geschehen, an deren statt die nächsten consanguinea, Vater oder Bruder in Caracel der Schwester sich mit unterschrieben haben.

*Berg. ibid. item Kohl. c. l. p. 1. n. 11. & 25. in. 34. & part. abt. fufius n. 10. 11. 12.*

*Müll. ad Siruv. c. l. lit. O.*

So find wir der rechtlichen Meinung / daß die quætionirte Ehestiftung nicht in vim ultimæ voluntatis, sondern in vim Contractus inter vivos aufgerichtet / mithin oberwehnter N. N. dieselbe in dem Testament sub

Ⓒ

Ⓓ 2.

n. 2. zu revociren, und absque consensu seines Eheweibes aufzuheben nicht befugt gewesen sey. Von Rechtswegen.

Urkundlich mit unserm Inseigel versiegelt.

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöp-  
pen zu Halle. den 30. Jan. 1717.

## RESPONSUM VII.

In puncto Prioritatis

Domini Scabini Hallenses.

Argumenta.

1. Parentes in causis liberorum regulariter Testes idonei non sunt.
2. Regulariter Confessio Mariti de accepta dote in præjudicium tertii non est v alida.
3. Denen Kindern gehört das Puthen-Geld.

Sententia.

Auf geführten Beweis, und erfolgte Befehle N. N. des Debitoris communis, N. N. Ehe-Frau, Liquidantin und Producentin. an ein-  
nen / einiger deren Ehe-Mannes in actis benandter Creditoren, Liqui-  
danten und Producten am andern Theile, erkennen Richter und Schöp-  
pen, des Fürstl. weltlichen Gerichts, N. N. nach vorgehabten Rath derer  
Rechts-Gelehrten vor Recht:

Würde Liquidantin, daß 136. Rthlr. an Gelde und Geldes werth  
loco dotis, dann 27. Rthlr. an Mahlschake / ingleichen 31. Rthlr.  
nebst einigen Meublen / vor und kurz nach der Hochzeit, wie nicht  
weniger an halber Hochzeit-Geschenke, ihrem Ehe-Manne würck-  
lich inferiret, so wohl, daß derselbe, wenigstens 32. Rthlr. von  
ihren 4 Kindern an Puthen-Gelde, wie auch wegen des einen Töch-  
terleins 10. Rthlr. aus der Lotterie überkommen habe, in supple-  
mentum schweren, so hat sie dasjenige, was ihr zu beweisen obge-  
legen, und sie sich angemasset, nothdürftig erwiesen, und werden  
sothane

sothane Posten, ihr und ihren Kindern resp. in der andern und dritten Classe für andern Creditoren, ausser die ältere gerichtliche Hypotheca als Liquidantin geheyrathet auch solche eher erhalten haben, als das resp. Pathen- und Lotterio-Geld gehoben worden ist / billig bezahlet und abgefolget / das übrige Suchen aber auf 30. Rthlr. wegen Betten und Lemwand hat befundenen Umständen nach keine statt 20. Von Rechtswegen.

Daß dieses Urtheil denen Rechten / und uns zugesandten Acten gemäß, bekennen Wir König Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle. Urfundlich mit unsern Inseigel besiegelt.  
Mense Febr. 1718.

(L.S.)

## Rationes Decidendi.

Ob wohl regulariter die Eltern in causis liberorum keine testee idonei sind,

*Farin. de Testib. Tit. 6. qu. 154. n. 145.*

*Carpz. p. 1. Const. 16. def. 48 pr. cor.*

ingleichen der Bruder und Schwestern Testimonia quam diu durat patria potestas & cohabitatio vor verweisslich geachtet werden,

*Menoeb lib. 2. praef. 35. n. 4.*

Insonderheit der von der Liquidantin producirten ersten und zweyten Zeugen, als ihrer leibl. Mutter und Schwester

*Juxta resp. ad Int. Gen. 2. 14. 16.*

über diß opponiret werden will, daß Sie beydeßgewusst hätten, daß Sie in hac causa Zeugniß ablegen solten

*ad Inter. 6 & 7. fol. 141. b.*

woraus suspicio collusionis entstehe/

*Ruland. de commiss. p. 1. l. 5. Cap. 12. n. 30.*

ieem, daß diese Zeugen selbst contradiciren,

*ad art. 3. Inter. 4.*

Ferner regulariter, auch die confessio mariti, de accepta dote in praedictum tertii nicht gültig seyn mag

*Coler. de Pr. Exec. P. 3. C. 1. n. 110. seqq.*

*Gail. L. 2. obs. 81. n. 2. & 3.*

auch daß die quætionirte illata, in des Mannes Nutzen verwendet worden/



den / die abgehörten Zeugen

*ad art. 3. Interr. 10. fol. 144.*

ebensals nicht sagen können / endlichen von einigen D. D. dafür gehalten werden will, quod pecunia iusticia non liberis, sed parentibus acquiratur, multo minus illi tacitam in ista hypothecam habeant.

*Noviss. Dn. Thomas differ. de Hypotheca tacita propt. pecun. iusticam, cap. 2. §. 4.*

wozu kommt, daß Liquidanten ihrer Kinder Vathen/ Geld in quali & quanto selbst nicht anzugeben gewußt / einfolglich daß ihr ganzer Beweiß nicht taugt, und Sie damit abzuweisen / es scheinen möchte etc. Dennoch aber und dieweil in causis matrimonialibus & ubi parentes optimam negotii scientiam habere præsumantur, auch derselben Zeugniß nicht gänglich zu verwerffen ist.

*Farin. c. l. n. 191*

*Carpz. C. l. def. seq. 49. n. 3. 4.*

*Mev. P. 4. Dec. 258. n. 3. 4. 5.*

Wohin favor probandæ dotis latæ unstreitig gehöret/

*Brunnemann. ad L. 14. C. de jur. dot.*

*add. L. 17. C. de rei ux. Act.*

Hiernechst de admittendo testimonii fratris aut sororis in dote probando

*p. trad. Carpz. p. 1. Const. 28. def. 81.*

und denn die Liquidantin so wohl des Mannes Attestatum fol. 73. als des Bruders / fol. 136. auch der Mutter und Schwester depositiones ad art. 3. ejusque interr. fol. 142. seqq. vor sich hat / wo hingegen nicht schadet, wenn gleich der Liquidantin Advocat die Letztern beyden um Zeugniß angesprochen oder, daß sie in hac causa Zeugen solten / gewußt / in massen die suspicio hierunter aus deren eydtlichen Deposition ad int. 8. 9. 10. 11. und 12. fol. 142. hinweg fällt

*add. Mart ad ord. Proc. Sax. Tit. 20. §. 2. n. 262.*

Ingleichen die vorgegebne Contradictio dieser Zeugen die Haupt / Sache keines weges concerniret, ferner die confessio mariti fol. 73. patri facta eaque ante motum Concursum denen Creditoribus allerdinges schadet/

*Carpz. p. 1. C. 28. def. 78. n. 1. & 5.*

*Brunnem. Conc. Cred. cap. 5. §. 32. ibique Dn. Stryk.*

*id. Brunnem. ad L. 1. c. de dot. caus. non numer. n. 2.*

und daß die versio in rem ejusdem geschehen / bey sothaner Verwandniß billig præsumiret werden muß.

*Carpz. C. 1. def. 82. n. 4. seqq.*

Ferner die prerogativa dotis, auch ad augmentum ejus, & dona nuptialia sich extendiret / und hierunter eine Frau zum supplementario mit Recht gelassen wird.

*de Lynk. dec. 145. §. 410*

Endlich per totam Germaniam observantia ist, daß denen Kindern das Pather-Beld gehöre, auch ihnen deswegen hypotheca tacita zustehet.

*Carpz. jur. pr. Consist. def. 272. n. 3. seqq.*

dessen determination der Mutter eydlichen Bestätigung man hier nicht unbillig überlassen hat / und die 10. Rthlr. aus der Lotterie dem einen Kinde jure domini zustehet, auch die von uns beschene Classicatoria ex traditis

*Brunnm. de Conc. Credit. cap. 5. §. 28. & §. 51.*

*& Martin. ad Proc. Sax. Tit. 43. §. 1. n. 18. seqq. & Tit. 45. n. 25. & 28.*

sattsam justificiret, übrigen die artic. 4. mit liquidirte 30. Rthlr. an Werth der Betten / und Leinen Geräthe, bereits in denen liquidirten 136<sup>o</sup> Rthl. local-Gelde innen stecken / mithin gedoppelt nicht können gefordert werden, so ist beschener massen erkannt.

Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöp-  
(L. S.) pen zu Halle.

## RESPONSUM VII.

In puncto Except. præscriptionis

Domini Scabini Mindenses.

Argumenta.

1. Charta blanca ad legitimationem Curatoris non sufficit.
2. Exceptio præscriptionis litis ingressum impedit.
3. Divisio per sortem ob læsionem enormem & errorem rescindi potest.

Sententia.

In Leuterungs Sachen N. N. wie auch N. N. und übrige Confor-  
E 3 130

ten / Bell. und Leuteranten an einem, entgegen und wider N. N. Klägern und Leuteraten am andern Theile. erkennen wir Bürgermeister und Rath der Stadt / auf vorgehabten Rath der Rechts-Gelehrten für Recht: Daß die Leuterung nicht nur in formalibus beständig, sondern auch quoad materialia nunmehr aus den Acten so viel zu befinden / daß Leuteranten mit der opponirten Exceptione præscriptionis billig zu hören / würden nun dieselbe zusörderst Procuratorem ad Acta förmlich bestellen, wie auch die fol. act. 77. benannte Zeugen über die beym Stadt-Gerichte übergebene Articulos auch des Leuteratens darüber zustehende Interrogatoria in hoc iudicio ordentlich resp. repetiren und examiniren lassen; so ergienge nach Befinden derer anderweitigen Aussage definitivè in der Sache was Rechtens. V. R. W.

Daß obige Urtheil denen Rechten und uns zugesandten Actis gemäß sey / solches bezeugen Königl. Preuss. zum Schöppen-Stuhl des Fürstenthums Minden wir verordnete Director und Assessores &c. Urfundlich unsers hieby gedruckten Collegial Insiegels.

(L. S.)

#### Rationes Decidendi.

Weil (1) bey der Leuterung in formalibus kein Mangel erschiene; als sind dieselbe für richtig erkannt, Materialia demnechst (2) anreichend, so hat zwar Kläger das fundament seiner Klage darin gestellet, daß ihm von denen von dem N. N. ihm und seinen Gevettern zu Lehn conferirten zwey Hufen Acker zu 60. Morgen, die Halbscheid als 30. Morgen zukämen, und weil Er (3) nur 25. Morgen davon unter hätte, den Rest der 5. Morgen die Beklagte nothwendig unter haben und folglich ihm restituiren müssen / worüber er denn (4) in der Klage auf den Ableugnungs-Fall ihr Gewissen gerühret, auch (5) die Beklagte durch verschiedene Bescheide fol. act. 35. & 48. in diesem und vorigen iudicio sich auf die Klage einzulassen schuldig erkannt, mithin ihnen eine Vollmacht ad Acta zu bringen injungiret worden, welches letztere sie dannn (6) durch das fol. act. 47. beygebrachte blanquet verrichtet zu haben vermeinen; Dennoch aber und dieweil (7) eine Charea blanca ad Legitimationem Procuratoris nicht sufficient ist.

Carpx

*Carpz. p. 1. Conf. 1. Def. 18.*

Und so viel (8) der Bell. gravamina Leuterationis begriff, indubita-  
ti juris ist.

Quod exceptio præscriptionis litis ingressum impediatur

*Dornspurger Syst. 7. L. 2. p. 2. cap. 27.*

& si de illa ex actis appareat à Judice etiam ex officio attendi debeat,

*Meu. P. 8. Decis. 49. n. 4.*

Und dann (10) die Leuteranten solche nicht nur passim in actis dem  
Leuteraten dahero opponiret, weil die quæstionirten Hufen Landes vor  
mehr denn 30. Jahren von ihm und seinem seel. Bruder per sortem ge-  
theilt und beyde Theile durch gewisse Maßsteine separiret und abgegränzt wor-  
den, sondern auch (11) dieses Vorgeben eydliche Deposition einiger beyms  
Stadt, Gerichte abgehörter Zeugen ziemlicher massen bescheiniget haben,  
weil, ob schon (12) eine divisio per sortem ob læsionem enormem &  
errorem rescindiret werden kan,

*Moller l. 2. semestr. c. 28. n. 1. & 2.*

*Besold. p. 21. Conf. 85. n. 39.*

*Joh. à Sande Decis. Fris. l. 4. t. 11. Defin. 1. in fin.*

dennoch (13) von beyden lis nicht contestiret / auch vielmehr aus allen  
Umständen zu præsumiren ist, daß Leuteraten valorem beyder Theile  
Nocher wohl gewußt, und nicht so lange Jahre stille geschwiegen haben  
würde, wenn er in der Theilung lædiret worden wäre.

Scientia Valoris rei enim exinde colligitur & læsionem allegans diu in  
bonis versatus est

*Rol. à Valle V. l. Conf. 59. n. 19,*

vel prædia ipsamet coluisse,

*Gabriel lib. 3. 2. de Empt. Concl. 1. n. 102.*

vel eadem oculis propriis usurpasse eorumque conditionem explo-  
rasse constat.

*Pruckmann. V. 1. Conf. 50. n. 329.*

*Heser. de Bon. & Acquisit. Conjug. Comm. P. 2. Loc. 29. n. 67. & seqq.*

In übrigen aber (14) dergleichen allegatio mit der action selbst per Le-  
ptum 30. annorum præscribiret wird.

*Ant. Faber. in Cod. l. 3. tit. 26. Def. 7.*

*Besold. d. Conf. 85. n. 58.*

*Heser d. l. n. 48; ibique cit. plures*

248

Als haben wir bey solchen Umständen zwar billig dafür gehalten / gestalt die Leuteranten mit der Exceptione præscriptiõnis zu hören / doch aber (15) in betracht, daß die von den Leuteranten vorgeschlagene Zeugen respectivè inhabil und absqua citatione & interrogatoriis partis adversæ bey dem Stadt-Verichte unförmlich examiniret worden, und folglich solch examen nullum ist, juxta

*Uman, in process. Disp. 16. §. 65.*

*Carpz. p. 1. C. 16. Def. 31. n. 3.*

*Hoffmann Tom. 2. Consl. 18. n. 4.*

eine ordentliche repeticion solches examinis totium in diesem Judicio mit Ausschluß N. N. als Interessenten, juxta

*Mev. P. 4. Dec. 250. & p. 8. & Dec. 436. n. 1. A 3.*

billig erkannt. Signatum Minden den 28ten Febr. 1719.

Königl. Preuss. zum Schöppen- Stuhl des Fürstenthums Minden verordnete Director und Assessor.

## RESPONSUM IX.

In puncto Mariticiidii

Domini Scabini Lipsiensis.

Argumenta.

1. Eine Klopff-Keule ist ein mörderlich Gewehr.
2. In delicto occulto sind blosser præsumptiones zum Beweise zulänglich.

Sententia.

Als derselbe uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung des Medici und Wund-Ärzttes Bericht, einer medicinischen Facultät Gutachten, verfaßte Inquisitional- Articul, und N. N. darauf gethane Antwort und was Sie zu ihrer Defension in Schriften übergeben, samt denen wider sie ergangenen Inquisitions-Acten, wie auch einen Hammer und

und hölzernen Keule / benedict einer Frage zugeschicket, und sich des Rechts darüber zu belibren gebethen hat; Demnach sprechen wir Chur-Fürstl. Säch. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht:

Hat obbemeldte Inquisition als Sie Articuls-Weise vernommen worden, in Gülte gestanden und bekant / daß Sie mit ihrem verstorbenen Ehe-Mann N. N. eine unfriedliche Ehe geführt, und als Er am 23. Sept. dieses 1715. Jahres von N. allwo Er in der Schencken gewesen Abends nach 10. Uhr etwas trunken nach Hause gekommen, sie ihn deswegen zur Rede gesetzt, dargegen Er Sie mit denen in 22. 28. 32. und 33. Inquisitional Articul enthaltenen schimpfflichen Worten angegriffen, und alles Zuredens ohngeachtet damie fortgefahren, sie ins Gesicht gekraket, auch die bey 34. 35. 36. 37. und 41. Articul angegebene Droh-Worte von sich hören lassen, worüber Er Sie endlich aus dem Bette gestossen, dessen ohngeachtet Sie stets bey ihm geblieben / wie Er denn Sie so feste bey der linken Hand gehalten, daß es gewesen als ob ihre Hand in Eisen geklammet wäre, und Sie / ob sie gleich gewolt und ihn Sie zu frieden zu lassen gebethen, nicht weg gehen können, so denn Er die bey 34. Articul gelegene Klopff-Keule ergriffen, und im Bette kniad sie damit an den Hals / Achsel / und Seite geschlagen / dagegen sie ihn gezerret, und sich gerne los reißen wolt, da Er nun deshalb sich gebücket, hätte Sie mit denen Worten: Wenn es so gehen soll, daß du mir mein Leben nehmen wilt, so will ich mich auch wehren / es gehe wie es will, den auf der Lade gelegenen Hammer ergriffen und ihren Ehe-Mann, welcher Sie bey der linken Hand gehalten, damit an den Kopff geschmissen, daß gleich das Blut darnach gesprungen, sie hätte immer aus Eifer auf ihn zugeschlagen, wie vielmahl aber, wüßte Sie nicht, Sie habe es in der Angst gethan, weil Er zu ihr gesaget: Er wolle sie todt schlagen, und sie gesehen, daß es über sie hergehen solle, auf den ersten Schlag hätte Er mit der Klopff-Keule nach ihr geschlagen, da sie ihn aber zum andern mahl auf den Kopff geschmissen, da wäre er ganz ohnmächtig und taumlicht worden, und aus den Bette gestürzet / aus welchem sie ihn vollends heraus gezogen, ihm die Klopff-Keule aus der Hand geriffen, und als er schon auff der Erden gelegen, damit außs Herze geschmissen, und da wäre Er ganz hin gewesen, sich auch nicht mehr geöhret, da sie denn, ohngeachtet ihr Ehe-Mann sich nicht ferner wehren können / dennoch mit der Klopff-Keule mehr Schläge, und zwar zwey

D

bars

vors Herze, den Fleck wüßte sie eigentlich nicht, weil sie voll Eifer gewesen, gegeben, worauf Er auffen geblieben, sie habe auch etliche mahl mit der Klopff-Keule auf ihn zu, und wo sie hin gekunnt, ihn auf den Kopff geschlagen, wie viel sie ihm Schläge damit gegeben, könnte sie eigentlich nicht wissen, denn sie voll Eifers gewesen; als sie gesehen, daß Er in letzten Zügen gelegen, wäre sie sehr erschrocken/ nach den Wasser gelauffen, ihn damit angefrischet, und ihn zugeruffen ihr nachzubeten, so Er auch gethan, bald aber nicht mehr reden können/ Er sey zwar nicht flugs todt gewesen, sondern das Herze hätte sich immer noch gehoben/ das Blut aber wäre ihm aus den Munde gelauffen, worüber Er, indem sie ihm/ aller angewandten Bemühung ohngeachtet, nicht erquickten können, verstorben, worauf sie ihm in der Angst Hosen, Strümpffe und Schah wieder angezogen, ihn aufs Bette geleet, und zugedecket, in der Meinung ihn noch zu erquickten, mit ihren Händen hätte sie das Blut an die Hoff-Thuere angestrichen, und selbiges an das Cammissohl gewischet, in den Gedanken, daß die Leute gedencen solten, es hätte ihn ein ander auf der Gasse todt geschlagen, also ihr anfänglich gebrauchter Vorwand, als ob sich ihr Ehe-Mann daran geleet, der Wahrheit nicht gemäß und erdichtet, wie sie denn auch so bald er todt gewesen, bey den Nachbarn den falschen Lerm/ sie hätten ihren Mann ermordet, gemacht.

Ob nun wohl Inquisitor bey den 107ten Articul vorschüzet, sie habe keinen Groll mehr auf ihn gehabt, sondern als Er Sie todt zu schlagen gedrohet, habe Sie sich wehren müssen, und wäre über ihn Herr worden, und daß der Ehe-Mann Autor rixæ sey, vorgiebet/ auch in der defension fol. 41. seqq. so gar auf ein moderamen in culpata tutela sich bezogen werden will, diesemnach offensio injusta an Seiten des Entlebten vorhanden, welcher gewohnet gewesen, wenn er truncken nach Hause gekommen, übel mit ihr umzugehen. daher sie ihm gute Worte gegeben, Er aber nichts desto weniger sie gröblich gescholten, und wie man fol. 18. an ihren Gesichte wahrgenommen, sich an ihr thätlich vergriffen/ und die Klopff-Keule, womit Er sie geschlagen, vor ein mörderlich Instrument zu achten, woraus bey ihm der Vorsatz, das Eheweib ums Leben zu bringen, zu vermuthen, dergleichen mörderisch Instrument er sonst mehrmals nach Aussage des 6ten Zeugens ad art. def. 31. fol. 72. text. 2. & 6. ad Art. 12. 17. & 18. und sonderlich drey Tage zuvor mit dem Dresch-Fliegel auf der Tenne juxta depos. text. 4 & 6. ad art. def. 12. 18. & 58. vorgenommen, auch sonst keine

keine Liebe zu ihr getragen, da Er sie vor einiger Zeit mit den Kindern sitzen lassen, und in den Krieg sich begeben, und test. 2. ad Art. def. 45. daß Er ihr ganggramm gewesen, bekant, test. 6. auch ad Artic. def. 39. von einem außerordentlichen Haffe und zornigem Gemüthe gegen sein Eheweib Nachricht giebet, welcher sie insonderheit in dem Bette wie test. 6. ad Art. def. 32. seqq. bezeuget, sehr geängstiget, und ihr, wie eben dieser Defensional-Zuge ad Art. 11. bekräftiget, sehr gedrohet, mit welchem allen Er ein odium capitale zu erkennen gegeben, und Inquisition, daß sie in Lebens-Gefahr sey, wohl dafür halten mögen, zumahlen Er auch sonst bey der Trunckenheit leichtlich um sich geschlagen und zänckisch darneben ein starker und frischer Kerl gewesen, und in diesem Falle, als in einem occulto delicto bloss präsumtionen zum Beweise der Nothwehr vor zulänglich zu achten, und dergestalt iusta ac necessaria defensio beygebracht sey, zumahln da sie, ob sie gleich davon gehen wollen, und ihn zu schlaffen gebethen, doch nicht der Gefahr entgehen können, folglich mit dem Hammer den Ehe-Mann von sich halten müssen, und bis sie durch seinen Tod völlige Sicherheit erlanget, mit zuschlagen wohl anhalten mögen, wenn sie aber darinnen excediret, ihr als einer schwachen und vorhero irritirten Weibes Person solches zu gute zu halten, zumahl es auch in continenti geschehen, und allen Falls des Excessus halber nur poena extraordinaria statt finden möchte, wobey ihr vita ante acta, sonderlich ihre gegen den Ehe-Mann sonst erwiesene fol. 53. angezogene Gedult und Bescheidenheit zu statten komme, welche so viel operire, daß man bey der Nothwehr, und der Inquisition als einer Ehefrau animum occidendi nicht präsumiren könne; So habe Sie auch alsobald nach der That sich ängstiglich erwiesen, und in dubio sey das factum also, daß das geringste delictum daraus inferiret werde, zu interpretiren: So viel auch endlich das Corpus delicti beträffe, konten nach dem Judicio sub O und Y alle an dem Entleibten befundene Verwundungen zusamt der extravasation des weniggen Geblüts keine letalitem per se nach sich ziehen, und sey die Section nicht gebührend, sondern nur oben hin, und mit dem fol. 59. b. seqq. angezeigten Mängeln geschehen, dannenhero vielmehr, daß ex accidenti wegen eines Zufalles von Schlag, Schweren-Noth, der Tod erfolget sey, zu vermuthen, und wenn ihm bey Zeiten Hülffe geschehen, Er noch wol beym Leben zu erhalten gewesen, bey welcher Verwundniß, als ob entweder sofort auf poenam extraordinariam zu erkennen sey, oder doch,



daß Inquisitia die vorgeschützte und ihr zu statten kommende Umstände durch ein medium eruendi veritatem zu erhalten / zugelassen werden müßte, es das Ansehen gewinnt.

Dierweil aber dennoch was de offensione injusta und dadurch erregten Zorn und Eiffer, welcher in homicidio simplici nach Gelegenheit der Umstände zur Entschuldigung des darauf erfolgten Todschlages und Ablehnung der Todes-Straffe angeführet werden kan, auf das crimen parricidii und insonderheit das mariticidium so schlechter dinges sich nicht appliciren lästet, da die nahe Conjunction, so zwischen Eheleuten ist, und die Subjection nach welcher ein Ehe-Weib dem Ehe-Mann unterthan seyn muß, ihr nichts anders als defensionem necessariam verstatet, wofür in gewisser masse die ersten, beyden, mit dem Hammer zugesügten Schläge, woserne Inquisitin durch ihren Ehe-Mann, daß sie nicht entkommen können / und sich, in Erwägung der angegebenen Bedrohungen eines tödlichen Schlages besorgen müssen / feste gehalten, und bereits von ihm würclich am Halse, der Wäsel und in die Seite geschlagen worden, geachtet, also / daferne sie es dabey bewenden lassen, vor eine bloße defension cum excessu angenommen werden könnte, dagegen Inquisitin, nachdem sie bereits durch den andern mit dem Hammer gethanen Schlag ihren Ehe-Mann in einen solchen Zustand, daß er taumlich worden, und aus dem Bette gestürzet, gesezt gehabt, ihn vollends heraus, daß Er auf der Erden gelegen / gezogen, und bey solcher Bewandniß, da sie ohn alle Gefahr gewesen / und von ihm entkommen, auch mit Beyhülffe anderer hierzu erfordernten Leute wegen der am Kopffe zugesügten Wunden ihr zu statten kommen können, solches nicht nur gänzlich unterlassen, sondern da sie ihn in ihrer Gewalt und animam defendendi nicht mehr gehabt, ihren einmal gefassten Eifer sich dazu bewegen lassen / daß sie ihm mit der hölkernen ihm aus seiner Hand gerissenen Keule auf die Brust mit so grosser Gewalt, daß auch das Brustbein davon entwey gegangen, und ferner mit vielen Schlägen, wie sie zukommen / auf ihn zugeschmissen, womit sie nicht eher, als biß er in die Todes-Angst gerathen, und sie solche wahrgenommen, aufgehöret, welches in keinem Stücke zu einer defension, weil alle derselben requisita ermangeln, gerechnet werden mag, vielmehr es pro offensione & homicidio ex prorechi commissio zu achten, die von dem Ehe-Manne vorher in Bette, und nachdem Er sie heraus gestossen gehabt, zugesügte Beledigung aber so viel nicht würcen kan, daß  
diese

diese gottlose That nicht vor einen vorsehllichen Todschlag gehalten werden soke, in Erwägung, daß die bis zum Ende seines Lebens erfolgte continuation, und die dabey erwiesene Grausamkeit, alle Vermuthung eines aus Zorn und Eifer geschehenen Ubereyung gänzlich ausschließen, und indem Inquisition in die Lebens-Gefahr, darinnen sie ihn auf die mit dem Hammer zugefügte Schläge gesehen, sich nicht gelehret, sondern vielmehr ihn noch weiter heftig verwundet und verletzet, der animus occidendi satis deliberatus ex facto ipso erscheinet, wie denn ohnedem auch in simplici homicidio, wenn ohne Lebens-Gefahr auf eine bloße invasion ein Todschlag cum proposito directo occidendi erfolgt, die Todes-Strafe nicht allezeit insgemein und ohne Unterscheid, sondern so dann vornemlich cessiret, wenn der animus nocendi da gewesen, der animus occidendi aber daraus nur per indirectum inferiret, und bey solcher Beswandniß um des rechtmäßigen Eifers willen, die ohne darauf gerichteten Vorsatz erfolgte Entleibung einiger massen entschuldiget werden kan, welches auf gegenwärtigen Fall nicht zu appliciren, noch was hernach, daß sie den Ehe-Mann ausser den Bette liegend vollends todt geschlagen, geschehen, pro nudo excessu zu achten, auch die nach der That erfolgte Bezeugungen keine Reue, sondern eine bößliche mit vießer List angestellten Verheimlichung der Mordthat an den Tag legen.

Was endlich das Corpus delicti betrifft, die medicinische Facultät allhier in ihren Gutachten die darinnen angeführten an den todtten Körper befundenen vielen durch die erlittenen Schläge zugefügten Verwundungen und laciones sonderlich am Haupte und der Brust vor per se lethali, und daß dasjenige, was von dem Defensore und zweyen Medicis in ihren obgemeldten Actestatis darwider eingewendet wird, vor unerheblich erkannt, mit dem Anführen, daß der Entleibte durch die vielen Schläge und Wunden viele und heftige commotiones und Erschütterung des Gehirns erlitten, und von Entzweyschlagung des Sterni, motus cordis mercklich gehindert, und dieses von geronnenen Geblüthe, daß es aufgeschwollen, angefüllet, nicht weniger eine ziemliche quantitas extravasiren Geblüths unter der Calvaria und dem Sterni angetroffen worden, wobey sich eine starke hæmorrhagia ereignet, welches alles einen geschwin den Tod nach sich gezogen, und wiewol, ob nicht bereits von dem ersten zwey mit dem Hammer auf den Kopf gegebenen heftigen Schlägen die Lethalität entstanden, so gewiß nicht zu determiniren, weil sich 14. Wun-

den an denselben befunden, und diejenigen so vom Hammer erfolget, von denen so mit der hölzernen Keule zugesüget sind, bey der Besichtigung nicht unterschiedlich angemercket worden, auch aller Vermuthung nach, so wohl an sich selbst, als der Læthaliät halber nicht füglich unterschieden werden mögen, und daferne die ersteren Verletzungen, so zur Defension geschehen, tödtlich gewesen wären, als ob auf die letzteren, wenn sie gleich dem Tod ebenfalls verursachet oder befördert, in Erkenntnis der Todes-Strafe nicht zu sehen sey, scheinen möchte, dennoch auch dikkals Inquisition nicht zu statten kömmt, indem genung ist, daß die zuletzt zugesügeten Schläge und Wunden, sonderlich die Zerschlagung des Sterni vor sich tödtlich gewesen, und wie bey denen Homicidiis in rixa à pluribus commissis, wenn ein jeder ein vulnus læthale verursachet, darauf, welches die erste Wunde gewesen, nicht zu sehen, sondern alle welche zugeschlagen, und also der letzte so wohl als der erste am Leben gestraffet werden, also auch wenn man gleich gewiß sagen könte, daß die ersten beyden Schläge vor sich selbst nicht tödtlich, dennoch der erfolgte Tod denen letzteren so wohl als jenen bezumessen, und dergestalt auch auf das letztere factum, was dem effectum juris circa poenam betrifft, zu sehen, wie denn, daß Er von denen ersteren Schlägen nicht so bald gestorben wäre, also der Tod daraus unmittelbar und in continenti erfolget, satzsam erscheinet. In übrigen Inquisition Niemanden zu Hülffe gerufen, sondern allererst zu der Zeit, da sie seines Todes versichert gewesen, und alle Anstalt ihre böse That zu vertuschen gemacht gehabt, solches geihan, daß dannenhero, es hätte ihr Ehe-Mann, wenn ihm so gleich Hülffe geschehen und Er kunstmäßig angegriffen worden wäre, gar wohl bey dem Leben erhalten werden können fol. 58. b. zur Ungebühr angeführet ist; Solchen allen nach die Todes-Strafe nicht wegfallen, sondern was obgedachter massen an Seiten des Entlebten vorgegangen, nur zur Milderung bey dem genere poenæ mortis dienen kan / nach mehrern Inhalt der überschickten Inquisition-Akten.

Da nun Inquisition, Eva Wunderinn, auf ihren gethanen Bekänntnis vor öffentlich gehegten peinlichen Hals-Gerichte nochmals freywillig verharren oder des sonst wie Recht überwiesen würde, so möchte Sie von wegen der an ihren Ehe-Mann begangenen und gestandenen vorfesslichen Mordthat, gestalten Sachen nach, und in Ansehung der mit einlaufenden Umstände, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden. In übrigen sind die fol. 37. a liquidirte Gebühren auf

auf 12. Rthlr. 21. Ggr. zu moderiren / die fol. 35. 2 aber ohne Abgang zu passieren / Von Rechtswegen.

Zu Urkund mit unserm Inseigel versiegelt.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

## RESPONSUM X.

In puncto Molendini noviter exstruendi,  
Domini Scabini Casselenses.

### Argumenta.

1. Singulis licitum est, in suo aliquid & res suas meliores facere etiam cum vicini incommodo.
2. Principem summum decet pacta & concessionem suorum majorum & antecessorum observare.

### Sententia.

Auf die uns zugesandte zweien Fragen unsere rechtliche Meinung zu erscheinen, so wollen wir zuvörderst den casum sehen:

Als wenn Serenissimus Princeps einem Tertio eine neue Mühle zu bauen und selbige oberhalb der bereits stehenden zu setzen ertheilt habe, massen contra ipsum Principem ein jus prohibendi zu suchen oder zu erkennen sich nicht wohl süßen wird.

Wenn nun durch die Concession eine neue Mühle zu bauen nichts anders intendiret zu werden scheint, als id, quod in commodum & utilitatem publicam vertitur, quoniam Princeps est propter populum ejusque utilitatem

*Cic. Lib. 1. de off.*

*Heig. Lib. 1. quaest. 19.*

& Ejus concessio semper absque alterius incommodo intelligitur

*Cap. 15. de off. deleg.*

*Cap. 8. de rescript. in 6to.*

quare, quando aliquid facit, semper praesumitur ex justa causa facere,

*Deo. Conf. 202. Vol. 2.*

*Alciatus de Praes. reg. 3. Praes. 8.*

Da

## COLLECTIO I.

Da nun bekant und offenbar, daß derselbe ex plenitudinæ potestatis Mühlen aufbauen lassen kan / cum singulis licitum, in suo aliquid & res suas meliores facere, etiam cum vicini incommodo

*Menoch. L. 1. pf. 29. n. 3. & seqq.*

Pulchri enim sunt eam in rem textus duo Ulpiani relati in Tit. ff. de damno infecto L. 24. §. ult. & L. 26. Prior enim de damno dato; alter de intercepto commodo loquitur.

*Vid. text.*

Ex ratione, quod is, qui jure suo utitur, nemini injuriam faciat.

*L. 55. de R. I.*

Et nemo damnum facit, nisi qui id facit, quod facere jus non habet, sic Paulus

*L. 151. eod.*

Et hoc naturaliter ita verum est apud omnes gentes, etiamsi nulla lege sancitum reperiat, cum quilibet rerum suarum moderator sit ac arbiter.

*L. 21. C. Mandat.*

So schinet auch nicht abzusehen, wie sich Vasallus über den neuen Mühlen-Bau zu beschweren Ursache haben möge.

Allein circumstantiis penitus consideratis so wird wohl negativa mehrs fundament haben, daß nemlich facultas & concessio exstruendi molendinum demum competat, si alterius conditio non reddatur deterior, ejusmodi autem deterioratio sine dubio continget, si quid in flumen ripamve ejus immittitur, ob quod flumen excrescit, alveus mutatur & cursus aquæ arctior atque rapidior sit eum incommodo accolentium.

*L. 6. §. 1. & §. 3. ff. ne quid in flum. publ.*

Weilen nun inferior ex molendino superioris novo Schaden nimmet / indem selbiger das Wasser zu seiner Mühlen Nutzen anwendet, so ist das damnum emergens per subtractionem aquæ am Tage, da abtr offenbar / daß, wenn ein concedirter neuer Mühlen-Bau ohne Noth oder sonderbaren Nutzen vorgenommen und einem andern mehr zum Schaden, als dem publico zum besten gereicht

*Hering. de molend. quæst. 15. n. 34.*

*Menoch. de arb. jud. qu. casu 56.*

selbige nicht zu dulden noch die concessionos dahin zu extendiren.

*Hering*

*Hering. dict. quest. 15. n. 17.*

Bei diesem casu denn die Mahl / Gaste und Einwohner zu N. N. durch die bereits stehende Mühle gnugsam gefordert werden können, mithin auch das publicum vornemlich nichts zu hoffen, die schon stehende Mühle aber gänglich dadurch nieder gelegt; auch das bisher concedirte emolumentum cessiren würde / so wird eine Nothwendigkeit seyn / dieses gehörigen Orts zu beobachten und vorzustellen.

Ferner ist wohl zu merken, daß maxima differentia sey / inter molendina quæ ex mera Principis gratia & concessione, & illa, quæ titulo feudi & investituræ possidentur. Priori casu lönte wohl noch ein dubium moviret werden, quod is, qui jus suum non ex jure communi, sed ex beneficio Principis habet, eo amplius frui nequeat, quam quatenus & quam diu id Principi placeat, ideoque nullam injuriam sibi factam queri possit, propterea, quod Princeps idem beneficium, quod ipsi præstitit, in alium quoque contulerit, cum plane hoc demere iterum potuisset, posteriori casu aber, wie bey dieser Sache, da von undenklichen Jahren her die N. N. mit der Mahl-Mühle besetzt, und in ruhiger Possession des alleinigen mahlens gewesen: hält sich die Sache viel anders, dann, da die feuda entweder in compensationem meritorum oder doch titulo oneroso Vasallo gegeben. Eorum itaque rationem Princeps habere & no in detrimentum vasalli molendinum antiquius habeant quid concedatur, ipsi prospicere opus est, und zwar hat dieses rationes fundatas, in dem die feuda per Contractum a Domino in Vasallum transferiret werden; quare non gratiosam pure donationem, sed talem quæ ob causam fit, scilicet merita precedentia vel futura servitia, in eorum collatione subsiste nemo negabit.

*Vid. Stryck Exam. jur. feud. Cap. 21. qu. 15. ibique DD. alleg.*

Unde quoque non pro lubito, sed ex justa demum causa, Legibus approbata iterum adimi possunt.

Bei diesen Umständen nun ist nicht zu zweiffeln, daß wenn Serenissimus Princeps davon gründlich unterthänigst informiret worden, darauf auch reflectiret werden wird, eo, quod fidelitas & studium promovendæ ac conservandæ utilitatis inter Dominum & Vasallum mutuo intercedere debeat

*2. feudi in fin.*

quod

quod enim alias tantum ex jure imperfecto debebatur, propter accedentem contractum feudalem in obligationem perfectam hic transfunditur. Quia ergo Princeps in Contractibus jure Privatorum utitur, privatus autem contra Leges conventionis semel initas nihil facere posse expeditum est. hinc Principem quoque contra Contractum cum Vasallo olim initum nullo modo venire posse dubio caret.

*Vid. Born. Disp. de eo, quod justum est circa molend. Cap. 2. §. n. & seqq.*

Halten demnach dafür, daß bey diesen momentis contra exstructionem novi molendini der Hr. Vasallus ein jus prohibendi habe, vorab, da auch über dies dadurch dessen Lehn-Wiesen, Land, und andere Güther destruiret und also dem feudo ein sehr merklicher Abbruch zugesüget werden dürfte.

Hierbey thun nun die oben angeführte rationes dubitandi nichts / massen quoad concessionem Principis nur zu consideriren / quod Princeps semper subditos in eo statu conservare velit, in quo eos reperit.

*L. 64. in fin. C. de decur.*

Quare nunquam juri alteri quæsito præjudicare velle præsumitur

*arg. L. 4. C. de emancip. lib.*

nec pactis, nec transactionibus, adeo, ut lædere aliquem velle de eo nullo modo præsumatur.

*Conf. argens. Conf. 2. n. 36 & seqq.*

Quoniam Principem decet pacta & concessionem suorum Majorum & Antecessorum observare.

Und ob zwar Princeps ex plenitudine Potestatis alles thun kan, & de ejus Potestate disputare instar sacrilegii sit

*L. 3. C. de crim. sacr.*

*L. 5. C. de divers. Rescript.*

So ist doch hienunter eine Exceptio zu machen / quando super aliquo facto Principis jus alicujus tertii læderetur tunc enim de voluntate Principis inquirere prohibitum non est.

*L. 43. in Princ. de vulg. & pupill. substit.*

Quoniam non nunquam sinistre instruitur ac informatur

*L. 1. C. de petit. bon. sublat.*

*Gail. L. 2. obs. 58. n. 50*

Da auch die Leges allegatæ ad hunc casum nicht zu appliciren sehen,

so wird unnöthig erachtet, fernere momenta darunter zu merken.  
Weilen nun die erstere Frage die andere aufhebt, so wird sich bey dieser auch nicht lange aufzuhalten seyn, denn schon bekannt, daß ohngeachtet die Einwohner eines gewissen Dorffs viel und lange Jahre ihres Herrn Mühle besuchet / dennoch selbige ipso invito verlassen und nach der ihnen gelegenen gehen können.

*Sixtin. de Regul. Lib. 2. c. 3. n. 50.*

Indem das mahlen in einer gewissen Mühlen ein *actus voluntarius* ist, als kan Niemand mit Fug darzu gezwungen werden.

*Sixtin. dist. 100. & DD. alleg.*

Wie denn ferner keine *servitus* dergestalt constituet werden kan, daß einem Dorffe auferleget werde, daß dessen Einwohner ihr Geträyde auf eine gewisse Mühle tragen müssen.

*arg. L. 15. §. 1. de serv. & L. 41. de acquir. vel amittend. pos.*

*Rosenthal. c. 5. Concl. 26.*

Sonsten esodern die *molendina bannaria* eine gar lange Zeit und gewisse *requisita*, indem etliche *Doctores* 20. Jahr inter *praesentes*, 30. inter *absentes*; andere *tempus longissimum* andere gar *immemoriale* esodern.

*Sixtin. d. l. n. 64.*

*Cravett. Conf. 111. n. 2.*

Dannhero bey einer neu aufzurichtenden Mühle in *praesudicium* *tertii* die *coercitio* oder *jus cogendi* mit Recht keine statt haben, noch solche simpliciter zu einer *Bann*, oder *Zwang*, Mühlen gemacht werden kan.

Daß vorstehendes alles unsere nach denen zurück kommenden *Beplagen* abgefassete *Rechtliche Meinung* und *Conclusum* ist, solches wird mit vorgedruckten *Inselgel* attestiret. Geschehen *Cassel* den 13. Aug. 1717.

Sämliche *Scabini* des Hoch-Fürstl. Schöppen-Stuls  
des Residentz-Stadt *Cassel*.

## RESPONSUM XI.

In puncto *juris detractus*.

Domini *Scabini Halenses*.

②

Ar-



## Argumenta.

1. Jus detractus ratione emigrantis est odiosissimum quid
2. Vigore superioritatis territorialis stehet denen Reichs-Fürsten und Ständen zu, Abzug zu fodern.

## Sententia.

Als uns derselbe speciem facti nebst einer Frage zugesendet und sich des Rechts darüber zu belehren gebethen;  
 Demnach erkennen wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöpffen zu Halle, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht;  
 Hat Dr. Vespasianus seine in N. gehabte Apothecke samt denen dabey befindlichen Buden-Häusern lang verrückte Zeit distrahirer und an einen Tertium verkauft wobey es aber geschehen, daß ihm Venditori auf Hochfürstl. Herschafft. gnädigsten Befehl 120. Rthl. (welche Verkäufer, fals er sich von dort zu transportiren gewillet, von denen dabey befundenen Grund-Stücken der 2. Buden-Häuser und dafür erhobenen Kauff-Schillings-Geldern statt Abzugs zum 10ten pf. zu erlegen hätte) gerichtlich inhibirer und mit Arrest beschlagen worden, auch haben S. Hochfürstl. Durchl. ohngeachtet um relaxirung dissen unterthänigst supplicirer worden ist, es dennoch darbey besage des Decreti sub signo & lediglich bewenden lassen/  
 wannhero

Obbemeldter Dr. Vespasianus wegen Verkaufes seiner Apothecken und in specie denen dabey befindlichen beyden Wohn- und Buden-Häusern den ihm diewils angetonnenen Abzug bey erfolgender dessen Emigration von N. zu erlegen schuldig, oder ob er nicht vielmehr damit tanquam persona graduata & privilegiata zu Recht zu ver-schonen, folglich auch, der bey seinem Abkäufer N. N. auf 120. Rthl. hoch angelegte Beschlag hinwiederum zu casiren und aufzuheben sey.

von uns des Rechts belehret seyn will. Ob nun wohl das Jus detractus de jure civili Justiniano für bekändig nicht erachtet wird

*Schepl. sic ad Consult. Brandenb. Part. 3. Tit. 8. n. 4.*

*Mev. ad Jus Lub. Part. 2. Tit. 3. Art. 4. n. 10. in fine.*

adeo, ut Arresta propterea judex solvere teneatur, & arrestatus illum a Ratione

actione injuriarum convenire queat

*L. 9 § 5. ff. de publican. & vectigal.*

*Gail de Arrest. cap. 14. n. 1. seqq.*

insonderheit Professores und Doctores tanquam personæ privilegiatæ hierunter eine Immunität haben sollen,

*Juxta Auth. Habita C. ne Fil. pro Patre*

*L. 6. Cod. de Prof. & Med.*

ita, ut ab omnibus personalibus & extraordinariis oneribus, quibus collectæ personis pro rebus impostæ, immunes esse censeantur

*Brunnem. ad c. L. 6. n. 3.*

*Klock. de Contrib. Cap. 15. n. 6.*

und zwar auch so dann, wenn solthane Doctores sich anderswo als auf Academien aufhalten,

*per tradita Berlich. P. 3. Concl. 52. n. 33*

*Richte i ad Auth. Omnes Peregrini C. Commun. de Success. n. 49. in fine.*

es effectu, ut ubi jus Justinianæum receptum, ibi dissentientem in specie istam authenticam C. ne Fil. pro Patre abrogatam probare oporteat, siquidem stare perpetuo præsumitur, quod abrogatum non est,

*de Rhez. diff. de Sarcina Emigrant. cap. IV. §. 15. n. 29. in fin.*

Wannhero auch Dn. Jenenses

*apud Lyncker. Dec. 1479.*

einen ab Imperatore wegen des Abzugs Geldes privilegirten contra den angelegten Arrest des Branten zu schützen, denen Rechten gemäß erachtet, inmassen übrigens das Jus detractus an sich odiosissimum quid ist, rationis emigrantis

*Mev. P. 2. Dec. 163. n. 50*

*de Lyncker. Dec. 943.*

und mehr zu restringiren als zu ampliiren

*Horn. Class. XI. Resp. 34. in fine.*

einsolglich, daß auch in gegenwärtigen Fall obbesagter Dr. Vespasianus mit dem Abzugs-Gelde quætionis bey erfolgender emigration zu verschonen, hingegen der angelegte Arrest auf die 120. Rthlr. Rauff-Gelder bey dem Käufer N. N. wiederum aufzuheben sey, es billig scheinen möchte:

Demnach aber und diweil heut zu Tage so wohl denen Reichs, Fürsten und Ständen vigore superioritatis territorialis zusehet, von emigrirenden

Untertanen Abzugsgelder zu fordern.

*de Rhez. c. l. Cap. c. 9. 4. n. 8.*

*Siebard. ad rubr. C. rectius nov. instig. non posse.*

*conf. Besold. Thes. Pr. vocab. Abschoss, Abzug, Nachsteuer*  
pag. 8.

*Klock. Tr. de Aerar. Lib. 2. cap. 99. n. 11. 12.*

*item Speidel. contin. v. 6. Abschoss pag. 6.*

als solches in inveterata quadam moribusque confirmata consuetudine  
quæ eandem cum lege vim habet, hauptsächlich beruhet,

*Köppen. Qu. 11. n. 10.*

*Rauchbar. qu. 15. n. 1 seqq.*

*Gail Libr. 2. Obs. 36. n. 9. seqq.*

*Besold. c. l. pag. 7.*

*Klock. c. l. n. 4.*

*Speidel. c. l. pag. 7.*

wie dann dieses Recht per totam fere Germaniam usu introductum as-  
seriren,

*Mev. ad Jus Lmb. c. l. n. 11. seqq.*

*de Rhez. c. l. n. 10.*

*Berlich. c. l. n. 10.*

*Carpzov. P. 9. C. 98. Def. 19. n. 5. seqq.*

insonderheit in terris Anhaltinis

juxta Verm. und verbesserte Landes Ordn. de Anno 1666.  
Tit. 14. von Abzuge.

verbindlich disponiret ist:

Wenn Jemand aus unsern Landen und Fürstenthum in ein  
andere sich begeben würde, der soll Uns, Unsern Amte/  
oder der Obrigkeit, darunter er geseßen, den Zehenden Pfennig  
seiner liegenden Güter, so hoch er sie verhandelt erlegen.

gegen welche indefinitivam & longa consuetudine confirmatam consti-  
tutionem provincialem ein Doctor Medicinæ privatus so wenig ein  
privilegium

*ex supra cit. Auth. Habita C. no Fil. pro Patre oder L. 6. Cod. de Prof &  
Medic.*

mit Bestande opponiren kan, so sehr gar viele bewehrte DD. an der vali-  
dität d. selben heut zu Tage billig zweiffeln, ipso factate

Dn:

*De Rheo, c. l. Cap. 4. §. 13. n. 29. v. 6. an autem & hodie insignibus istis beneficiis summa Imperatoris auctoritate concessis gaudeant, non omnibus satis constat.*

wie denn auch Brunnemann.

*ad §. l. 6. n. 1.*

sothanes privilegium vornemlich auf diejenigen Medicos, qui Principis curant valetudinem restringiret.

*add. Ziegl. de jure Maj. Libr. 2. Cap. 2. §. 40.*

Ferner in dergleichen casu, wie sich hier ereignet, Arresti Autoritas zumahlen Jussu Principis speciali stabilita (sattsam de jure zu behaupten) stehet.

*Gail. de Arrest. Cap. 14 p. 108.*

*Mev. ad Jus Lub. c. l. n. 78.*

*Rudinger. Cent. 5. Obs. 58. n. 9.*

*add. Recess. Imper. Ratisbon. de Ao. 1594. §. 81. & 83.*

verb. also auch so der Nachsteuer halber gegen die Unterthanen Arreste angeleget würden, sollen dieselbe wegen der Unterthanen Güter nach Ausweisung der Rechte, alten Gebrauch und Herkommen nach, vor männiglich verhaftet bleiben ic.

Bei welchen Umständen die vorhin bey denen rationibus dubitandi angeführte momenta, insonderheit die Decisio Lynckeri 1478. als welche de privilegio ab Imperatore specialissime cercæ personæ indulto redet, nothwendig cessiren, übrigen auch das Jus detractus, wo es eingeführt der Billigkeit verschieden respecten wegen gar nicht contrariiret

*Berlich. c. l. n. 8.*

*Mev. ad jus Lubec. c. l. n. 3.*

*de Lyncker. cit. Dec. 1497. pag. 504. junct. Dec. 1093. p. 82.*

*de Rheo, c. l. cap. 2. n. 3 seqq. it. Cap. 3. n. 6.*

*Klock. de Arario c. l. n. 11. 12.*

So sind wir der rechtlichen Meinung, daß in Fall Supplicant. Dr. Vespasianus contrariam observantiam ratione Doctorum & civitate N. emigrantium behörig zu erweisen nicht vermag, der angelegte Arrest auf die quæst. 120. Rthlr. Abzugs-Gelder nicht aufzuheben, sondern bey dem Hoch Fürstl. Decreto sub signo & es zu lassen sey. Von Rechts wegen.

Urkundlich mit unsern Inseigel versiegelt

Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöp-  
pen zu Halle.

Den 29. Jan. 1717.

## RESPONSUM XII.

In puncto Bigamiæ.

Domini Jcti Greiffswaldenses.

Argumenta.

1. Probationes in puncto Bigamiæ luce meridiana clariores esse debent.
2. Ein Zeugniß von einem Papistischen wider einen Lutheraner ist nicht gültig.

Sententia.

Wird Klägerinn binnen Sächsischer Frist nicht besser als geschehen/berweißlich machen, daß Sie mit Bel. ehel. verbunden oder copuliret sey, so wäre Beklagter von angestellter Klage zu absolviren.

Rationes Decidendi.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß nicht unterschiedliche starke præsumptiones vorhanden seyn solten, woraus man schließen solte, daß Bel. sich mit Klägerinn vertrauen lassen.

- 1.) Alleine als demnechst auch unseugbar ist, daß wenn das Matrimonium mit der Kl. seine Richtigkeit hätte, nicht alleine die andere Ehe, so doch vollkommen ihre unstreitige Richtigkeit hat, wieder zu dissolviren, sondern auch Bel. als ein Bigamus am Leben zu bestraffen sey.
- 2.) Woraus denn von selbst folgt, daß die probationes, so allhier erfordert werden, luce meridiana clariores seyn müssen.
- 3.) Von welcher Beschaffenheit aber diejenige Beweiß-Gründe, so von der Kl. bißher beigebracht worden, nicht seyn.
- 4.) Denn obwohl durch einen glaubhaften Frau-Brieff nicht weniger als durch Zeugen die Vollziehung einer Ehe mag erwiesen werden, so ist doch der von den Mönchen geschriebene Frau-Brieff nicht also beschaffen, daß man ihm vollkommenen Glauben beylegen könne.
- 5.) Angesehen derselbe von einem Papisten, einem papistischen Weibe wider einen Lutheraner gegeben worden;

6.) Davi

- 6.) Darinne nicht enthalten / wer die Vertrauung verrichtet habe / und an welchem Orte eigentlich die Vertrauung geschehen sey.
- 7.) Woyu noch dieses kömmt / daß da der Rath zu N. einen eigenen Botzen an das Kloster zu N. geschicket / nicht von diesem / wie begehret worden / das Accessatum der vorgegebenen Vertrauung halber erfolget / sondern der Gardian so den von Kl. producierten Frau-Brieff geschrieben / ohnerachtet / er nicht mehr zu N. sondern N. sich aufgehåten hat / desfalls ein Zeugniß übersand / und dadurch sein voriges confirmiren wollen / woraus denn nicht ohne Grund zu præsumiren / daß man im Kloster N. hiervon keine Wissenschaft müße gehabt haben / weil sonst dasselbe den verlangten Schein wohl selbst würde erhalten haben / bevorab / da es viel mehr Nachdruck würde gehabt haben / wenn hiervon in ihrem Kloster-Buche Nachricht zu finden gewesen / und daß mehrgemeldtes Accessatum daraus verfertigt worden wäre.
- Vid. Carpe. Jurispr. Const. l. 2. defin. 142. in fin.*
- 8.) Als da ein einziger Gardian aus einem andern Kloster ein Accessat übersand. Und obwohl Kl. 2. das Gegentheil und daß das Kloster N. von ihrer Vertrauung mit Dettl. Wissenschaft gehabt / mit dem Schein des Gardians N. N. so igund Gardian zu N. ist / zu beweisen vermeineten / so schetaet sie doch darunter um so vielmehr zu verfehlen / als außer dem Accessato selbstan offenbar / daß N. N. der Vertrauung darinn nicht mit dem geringsten Worte gedacht.
- Vid. fol. Act. 17.*
- 9.) Nochmehr aber verliethet 9. das Accessatum des Gardians N. seinen Glauben / wenn man dagegen hält das Accessatum des Dm. General N. N. fol. Act. 127. und des übrigen Officier / fol. Act. 120. & 121.
- 10.) Und weil diese zugleich von der Lieberlichkeit der Klägerinn attestiren / so wird sie vorkommenden Umständen nach in causa tam ardua und was von so viel dependiret / nicht ad juramentum suppletorium können admittiret werden / sondern Sie ist dahin anzuweisen / daß Sie ihr Vorsehen besser / als bisher geschehen / probiren solle. V. K. W.

## RESPONSUM XIII.

- In puncto restitut. in integrum  
Domini Scabini Hallenses.

F

Ar.

## Argumenta.

- 1.) Nach abgelegter Rechnung ist regulariter Niemand mit anderweitiger Justification zu beschweren, zumahl nach erhaltener Quitung.
- 2.) Siquidem Liberatio omnem actionem extinguit.
- 3.) Es sey denn, daß ein Irrthum sich findet.
- 4.) Universitas habet Jura minorum & oblationem, benef. restituta in integrum.

## Sententia.

Als uns dieselbe die in Sachen der Gemeinde zu N. wider den Richter hieselbst N. N. ergangene hierbey zuruck kommende Acta zugesendet, und über nachstehende Fragen:

- 1.) Ob S. Kl. dasjenige, was ihm fol. 48. zu bescheinigen aufgelegt worden, bescheiniget habe?
- 2.) Ob nicht die klagende Gemeinde wider die fol. 7. besübliche Quitung in integrum zu restituiren, und auf das fol. 69. b, seq. 70. besübthene Gesuch zu regardiren sey?

von uns des Rechts berichtet zu werden gebethen;

Demnach erkennen wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verles- und Erwägung vor Recht: Ob wohl so viel die erste Frage betrifft, die beyden Theile redemonstravi N. und N. ad Inter. special. 2. Art. 12. nicht wissen wollen, daß die jenigen 9. Personen, welche die Quitung fol. 7. unterschrieben haben, auch nicht ad Art. redemonstr. 5. daß der Richter ihnen die gefühete Rechnung jemahls vorgelesen, oder vorgelesen habe, noch daß die Gemeinde damit zu frieden gewesen sey ad Inter. spec. 1. Art. redemonstr. 5. 6. 7. & 8. über dieß ex depos. Test. ad Art. redemonstr. 9. erhellet, daß N. N. und N. N. welche die qualt. Quitung mit unterschrieben haben sollen, weder lesen noch schreiben können, nicht weniger ex depos. Test. 1. & 3. ad Art. redemonstr. 8. daß die 9. subscribirten zur Zeit der beschehenen subscription offtebligter Quitung wehrentheils trunken gewesen, endlich benannte 2. pro Zeugen ad Art. redemonstr. 3. die qualt. Rechnung für richtig nicht

nicht halten / auch *passim contra* den Bell. in dem Rotulo fol. 100. deponiret haben / einfolglich / daß derselbe des ihm fol. 48. zu bescheinigen insangierte thema demonstrandum gehörig nicht demonstrirret habe / es scheinen möchte.

Dennoch aber und dieweil nicht alleine sämtliche Testes Redemonstrativi / auffer Test. 2. juxta Interr. 21. fol. 101. Mittfläger sind / auch resp. juxta Interr. 4. das fol. befindliche Syndicat unterschrieben / folglich selbige allhier ob affectum erga causam keine richtige Zeugen abgeben können / sondern auch dem Test. 1. & 3. die Contestos redemonstrativi 2. & 4. selbst fast in allen Stücken contradiciren / und vielmehr für Beklagten deponiren / vid. resp. ad Interr. spec. 1. Art. 9. fol. 111. it. ad Interr. spec. 2. ad eund. Art. similiter ad Articulum redemonstr. 3. fol. 105. ad Interr. spec. fol. 107. &c. *passim* / überdiß die Testes demonstrativi in Rot fol. 85. seq. bey allen und jeden Bescheinigungs Articulen dem Bellagten beypflichten / insonderheit ad Art. 4. 5. 6. & 7. fol. 89. seq. auch selbst in denen Interrog. und bey der darauf 2 fol. 91. bis 99. beschehenen deposition mehrentheils für jenen miliciren / worzu noch das Gerichtl. Amts. Attestatum fol. 52. dem Demonstranten sehr *admiculiret* ; So sind wir der rechtlichen Meynung / daß Bell. dasjenige / was ihm fol. 48. zu bescheinigen auferleget worden / nach Nothdurfft bescheiniget habe.

Anlangend die andere Frage ; Ob wohl an dem / daß nach abgelegter Rechnung regulariter Niemand mit anderweitiger Justification demselben zu beschwehren

*L. 8 C. Mand.*

*Escobaz. de Ration. cap 41. n. 1;*

zumahl nach erhaltener Quitung

*L. 2. C. apoch. publ.*

*L. 95. §. 4. ff. de solus.*

*Carpz. Lib. 5. Resp. 77. n. 16.*

*liquidem liberatio omnem actionem extinguit*

*Berlich. Decif. 72. n. 1.*

*Mew. pars. 8. Decif. 21. n. 2.*

& ex quietatione generali omnia presumuntur esse remissa

*L. 6. ff. de acceptis.*

*Masc. Comensf. 1259. n. 1.*



inſonderheit eines theils error & ignorantia bey ſo vielen Perſonen die hier dem Beklagten quietiret haben, nicht zu vermuthen, andern theils Teſt. 2. & 4. Rodemonſt. ſelbſt ad Act. 18. fol. 119. nicht ſagen können, daß die Gemeinde durch die Quitung über die maſſen lœdire ſey, einſolglich, daß in defectu erroris ignorantia aut læſionis das remedium reſtitutionis in integrum keine ſtatt zu finden ſcheinet.

Dennoch aber und dieweil ein Rechnung per generalem quietantiam von ſerner Juſtification nicht liberiret wird, im Fall ſich ex poſt facto ein Irrthum oder Verstoß / ausgelassener Poſten oder anderer Defecte Verſue thun /

*Carpz. C. 1. Reſp. 69. n. 14. ſeq.*

*de Lyuck, dec. 977.*

non obſtante quietantia facta,

*Eſcob. c. 1. n. 2. ſeq.*

*Carpz. p. 2, Conſt. 11. def. 17.*

*Hoefer. de Rat. redd. Loc. 15. p. 108.*

Und denn ſo wohl die Beſcheinigung, als Segen, Beſcheinigungs, Zeugen fol. 92. b. it. 105. 2. und paſſim deponiren, daß ſich der beklagte Richter auf Quitungen bezogen, welche, daß ſie überall ihre Richtigkeit hätten / inſonderheit auch, daß N. N. gänzlich bezahlt ſey, die 9. quietirenden Perſonen damals præſupponiret hätten, dargegen in denen Replis fol. 69. & 70. das Contrarium wider den Bell. ſouteniret / inſonderheit fol. 9. eine læſio enormis bey der ertheilten Quitung angeführet wird, in weſen Fall auch bey quietantia das remedium L. 2. C. de Reſc. Vend. obtiniret.

*Carpzov. Part. 2. C. 34. def. 12.*

Ubrigens bekannent Rechts quod universitas jure minorum <sup>fructus</sup> quæſitur, qui oblationem facile reſtituantur in integrum.

*Thesauriq. lib. 2. Reſoluc. 2. n. 4. pag. 412.*

So halten wir dafür, daß wenn die Gemeinde in facto den angegebenen Irrthum und defecte bey der Quitung fol. 7. dazuiſehen vermag, Sie darvber mit dem remedio reſtitutionis in integrum oder L. 2. C. de Reſc. Vend. annoch wohl zu hören ſey. Von Rechts Wegen. Urkundlich mit unſern Inſiegel verſiegelt.

(L.S.) Königl. Preuß. des Hochofthums Magdeburg  
Schöppen zu Halle.

RESPON.

RESPONSUM XIV.  
In puncto Successionis  
Domini Jcti Lipsiensis.  
Argumenta.

- 1.) Was bey den Eheleuten erworben, das gehöret dem Ehe-  
Manne alleine.
- 2.) Die Mark Brandenburg und andere darzu gehörige Pro-  
vinzen werden zu den Sächsschen Rechte gerechnet.
- 3.) Daferne das Weib nicht so viel immobilia verlassen, als  
das Pflicht-Theil beträget, so gehöret denenjenigen so das  
Pflicht-Theil zu fodern, solches von der Fahrnis.
- 4.) Ein Vater ist nicht schuldig ratione maternorum eine end-  
liche Specification zu ediren.
- 5.) Die Töchter können vom Vater ratione seines Eigenthums  
kein Mutter-Guth fodern.
- 6.) Ein Vater ist wegen seiner eigenen Bedürfnis die veralie-  
nirte Gerade-Stücken einzulösen nicht schuldig.

Sententia.

Als derselbe uns Acta nebst einer specie facti auch zehen unterschied-  
nen Fragen zugeschiedt und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen;  
demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwägung, darauf in  
Rechten gegründet, und zu erkennen sey

1.) Und anfangs auf die Erste Frage.

Haben Ihre Jar. Majest. in Warsau wider Deroselben General  
Major Herrn N. N. dessen beyde Schwieger-Söhne der Obrist Lieutenant  
N. und Major N. wegen ihrer Ehefrauen / in verwichenen 1706ten Jahre,  
als ihre Mutter Vell. Ehemann verstorben / und derselbe sich wieder verhey-  
rathet, ihres präzendirten mütterlichen Erbtheils halber, Klage erhoben,  
zu deren Entscheidung höchst gedachte Ihre Majestät gewisse Commissarien  
S 3. vers

verordnet, und dieselben darbey durch den Major Herrn N. N. inforiniren lassen, daß diese Sache nach denen Teutschen Rechten decidiret werden solte, dahero verlangt derselbe, ob nicht vielmehr nach Russischen, als Teutschen Rechten diese zwischen den Schwieger-Vater und seinen beyden Eydämmern entstandene Irrungen entschieden werden solten, berichtet zu seyn.

Ob nun wohl beklagter General Major bereits vor etliche 20. Jahren sich in Ihro Czarische Majestät Krieges-Diensten und Moscovien oder Rußland befunden, dahin aus seinem teutschen Vaterlande sein Verwanden gewendet, daselbst mit Erlaufung eines eigenen Hauses und Guths seine wesentliche Wohnung gehabt und dergestalt dahin seine domicilium würcklich transferiret, auch daselbst sich verheyrathet, und beyde aus dieser Ehe erzeugte Töchter, nach desselben Gebrauch und seinem Stande gemäß, ausgestattet, und wenn gleich sonst durch Annehmung derer Krieges-Dienste bey fremden Potentaten das domicilium eigentlich nicht mutiret wird, es doch bey obangezogenen Umständen, damit eine andere Bewandnis hat, zu dem beklagten Eheweib mit Ihm in Moscau hauff gehalten, also Sie kein anderes als forum Maritæ gehabt, Sie auch in Russischen Lande verstorben, und was ihr eigenthümlich zugestanden, und sie zu ihren Ehemann eingebracht, bey ihren Ableben daselbst verlassen, in dergleichen Fällen aber, nach denen allgemeinen Rechten in foro domicilii, rei sitæ, und wo dieselige Person de cujus hereditate queritur mit Tode abgegangen, dergleichen erhobene Erbschaften Klagen zu erörtern.

Dennoch aber und dieweil Ihro Czarische Majestät allergnädigst verordnet, und anbefohlen, daß nicht nach denen Russischen sondern Teutschen Rechten diese Sache von denen dazu bestellten Commissarien entschieden werden solle, und vermuthlich Ihro Majestät darzu veranlasset, weil allerseits Interessenten, so wohl Kläger als Bekl. von teutscher Nation entsprossen, Bekl. auch als ein verpflichteter Diener und Unterthan Ihro Czarische Majestät sich derselben dinstals ergangenen Verordnung und Befehl zu unterwerffen verbunden gewesen; so hat diese Erbschafts-Sache nach Teutschen Rechten gar wohl decidiret werden können.

II.) Zum Andern, und auf die andere Frage

Verlangt der Herr Rechtlichen Unterricht; Ob in denen Teutschen Rechten enthalten, daß unter denen Eheleuten eine solche Gemeinschaft aller

aller, so wohl von beyderseits zugebrachten als erworbenen Güthern / sich befinde, daß wenn ein Ehegatte vor den andern verstürbe, der Überlebende des mit Tode abgegangenen hinterlassenen Kindern und Erben die Hälfte des ganzen Vermögens als ihr Erbtheil heraus zu geben schuldig sey.

Ob nun wohl an einem und andern Orten in den teutschen Landen durch besondere Statuta hergebrachte Gewonheit / dergleichen Gemeinschaft unter Eheleuten eingeführet seyn mag, daß wenn ein Ehegatte vor den andern verstürbet, der Überlebende die Hälfte des gesamten Vermögens des verstorbenen Erben abzutreten, und anzuantworten schuldig.

Dennoch aber und dieweil solches in jure Civili und also in denen gemeinen Käyserlichen Rechten, nach welchen, vermöge der Käyserl. Cammergerichts-Ordnung dg Anno 1557. p. 2. Tit. 19. s. 1. in ganzen teutschen Reich, so weit solches in ein oder andern Landtschafft / Stadt oder Orte durch besondere Landes-Constitutiones, Statuta oder Gewonheiten nicht geändert gesprochen worden seil / nicht gegründet, als darinnen dergleichen Communio honorum nirgends verordnet, vielmehr was beyde Eheleute mit einander erworben, dem Ehemanne alleine zugehöret, auch derselbe, wenn das Eheweib verstürbet, von seinen eigenthümlichen oder in wöhrender Ehe erworbenen Güthern der Verstorbenen Kindern und Erben etwas heraus zu geben nicht schuldig, ja der überlebende Ehemann, nach Befindung seines Vermögens, annoch ein gewisses Antheil von des verstorbenen Weibes Verlassenschaft zu behalten und sich dessen anzumassen befugt.

*P. Novell. 127. c. 5.*

*Auth. praterita C. unde & usor.*

*Brunnew. ad d. Leg.*

*Corpz. ad Const. Elect. Sax. XXV. p. 3. d. 1. o. & R. 85. lib 1.*

Dahero nach denen gemeinen Käyserl. teutschen Rechten beklagter General Major N. Klagenben seinen beyden Schwieger-Söhnen oder Töchtern etwas von seinem eigenen Vermögen, so wohl was er vor seiner verstorbenen Haysath gehabt, oder in wöhrender mit seinen verstorbenen Eheweibe erworben, als ihr Mutter-Guth abzutreten, nicht schuldig, weniger die Hälfte davon anzuantworten verbunden.

(III. Zum Dritten und auf die dritte Frage.

Ist von Ihro Czarischen Majestät verordneten Commissariis in dieser Sache am 12. Jan. 1706. ein Urtheil des Inhalts gesprochen worden.

Wiesem

Weilen nach Sächsischen und Brandenburgischen Rechten Eheleute in einer unzertrennlichen Gemeinschaft aller eingebrachten und erworbenen Güther gesetzt werden, und dahero H. E. Eheweib Zeit ihres Lebens das Eigenthum in allen ihres Ehemannes Güthern zur Helfte gehabt, und solches durch ihren Tod auf ihre nachgelassene Tochter vererbet. So ist der Vater verbunden, Zeit des Absterbens seines ersten Eheweibes vorhandenen Güther vermittelst eines eydlichen Invenzarii zu extendiren &c.

Dahero verlanget der Herr zu wissen, ob in denen Sächsischen und Brandenburgischen dergleichen *communio bonorum* unter denenen Eheleuten gegründet sey / daß wann eines vor den andern mit Tode abgehet, der Ueberlebende des verstorbenen Kindern und Erben die Helfte aller von beyden Theilen ein und zusammen gebrachten und erworbenen Güther auszuantworten schuldig sey?

Ob nun gleich sowohl in die Mark Brandenburg als andere Ihre Königl. Majestät in Preussen und denen Herrn Margrafen zu Brandenburg zugehörige teutsche Lande, nicht weniger als die in Ober- und Nieder-Sachsen gelegene Provinzien unter die Lande des Sächsischen Rechts gerechnet werden, in welchen gleichfalls nach denen allgemeinen Kaiserlichen Teutschen und Sächsischen Rechten, wo solche nicht durch besondere Landes Constitutiones, Statuta, oder eingeführte Gewonheiten abrogiret und geändert worden, gesprochen wird, und in denen Sächsischen Land-Recht Art. 31, des ersten Buchs enthalten:

Daß Mann und Weib kein getroytes Gut habe / Art. 45. lib. 1.  
Daß der Mann mit dem Weibe in der Gewehr sitze &c.

Woraus eine Gemeinschaft der Güther unter Eheleuten zu schließen sey, und dahero wenn nach eines oder des andern Ehegatten Absterben oder sonst die Ehe dissolviret, und dadurch die *Communio bonorum* aufgehoben wird, eine gleiche Theilung aller vorher unter denen beyden Eheleuten gemeinschaftlich gewesenen Güther zwischen den Ueberlebenden und Verstorbenen hinterlassenen Erben geschehen müsse, es das Ansehen haben möchte. Dennoch aber und dieweil nicht alleine wie bey der andern Frage ausgeführt / in denen allgemeinen Kaiserlichen teutschen Rechten keine *Communio bonorum* unter denen Eheleuten verordnet, sondern auch das angezogene Sächsische Land-Recht Art. 31. & Art. 35. Part. 1. juxta interpretationem der Gloße und der Sächsischen Rechts, Lehrer insgemein auch

auch nach der observanz in denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Judiciis andersgestalt nicht zu bestehen, als daß unter Eheleuten nur eine Gemeinschaftliche Possess, Gebrauch und Haushaltung beyderseits Vermögens seyn sollte, dadurch aber dem Weibe kein Eigenthum an des Mannes so wohl vor der Heyrath ihme gehörigen oder auch in während der Ehe erworbenen Gütern zu gestanden wird.

*Matth. Celer. part. 1. Dec. 66. n. 11.*

*Petr. Heigius. qn. 29. n. 31.*

Und daß solche interpretation des Alten Sächsisch. LandRechts dießfalls auch in der Marck Brandenburg eingeführet sey bezeiget.

*Kohlius ad Conflit. Marck. succ. Conjug. qua. 1.*

*Frider. Möller in pract. Civil. marchica rerum Forensium Kap. 88. n. 13. seq.*

So seynd nach Sächsisch. und Brandenb. Rechten des verstorbenen Ehe Weibes Kinder und Erben von dem überlebenden Ehemann und Vater die Hälfte aller zur Zeit des Eheweibes Tode vorhandenen Güthern zu fordern nicht befugt.

IV.) Zum Vierdten und auf die vierdte Frage.

Will Zweifel entstehen, was denn sonst allenfalls des verstorbenen Weibes Erben der überlebende Ehemann nach denen Teutschen, Sächsisch. und Brandenb. Rechten zu entrichten verbunden sey?

Ob nun wohl wenn unter denen Eheleuten gewisse *parca dotalia* oder Ehestiftungen vorhanden seyn, nach eines und der andern Absterben, denen selben gebührend nachgelebet werden muß, daferne aber dergleichen Ehestiftungen unter Eheleuten nicht aufgerichtet worden, der Mann des verstorbenen Weibes hinterlassene sämtliche Mobilien erbet.

Sächsisch. LandR. Art. 36 p. 3. in verbis stirbet denn das Weib/ der Mann behält alle des Weibes Recht in der fahrenden Haab zc.

*Christoph Zobel p. 3. Difer. 2. n. 6.*

*Henning Gaden Consol. 100. n. 9.*

des Weibes unbewegliche Güther aber auf die Erben fallen.

LandR. dict. loc. in verb. ohn das Gebäu zc.

Dafern aber das Weib keine oder nicht so viele *Immobilia* verlaßen, als das Pflicht Theil beträgt, denen Kindern und Erben welche legitimam zu fordern berechtiget auch von der Fahrniß das Pflicht Theil oder Legitima, ingleichen denen Töchtern, oder wenn derselben keine vorhanden des verstorbenen

benen Weibes nächster Mittel die bona uterilia, nach Sächsischen Rych. Verabe genannt, welche das Weib in ihren Beschluß gehabt, abgefollt werden muß.

*Glossa ad Text. des Sächsisch. LandR. l. 3. A. 7. lit. B.*

*Christoph Zobet p. 3. differenti. 10. n. 27.*

*Virgél. Pingier qu. 29. n. 6.*

*Sächsisch. LandR. Art. 31. p. 1. in verb.*

Sie erben keine fahrende Daab, denn Verabe ze.

*Glossa ad d. Art. ad verb.*

stirbt aber das Weib ze.

Von des überlebenden Ehemannes eigenen Vermögen aber des verstorbenen Weibes Erben etwas zu fodern nicht berechtiget, welches alles in denen Brandenburg. Landes-Ordnungen nirgend geändert wird zu finden seyn.

V.) Zum Fünften und auf die fünfte Frage.

Ist in angeregten Abschiede unter andern auch enthalten, daß Bel. Klagen sein Eydamern und Töchtern die Hälfte desers nach seines ersten Ehemannes Absterben verhandenen Güther vermittelst eines eydlichen Inventarii auszuantworten verbunden, inmassen auch Beklagter darauf, daß von ihme übergebene Inventarium vermittelst Eydes zu bekräften angehalten worden, dahero will ferner: Ob derselbe darzu im Stande Rechtens verbunden gewesen, gezeiffelt werden.

Ob nun wohl sonst derjenige, welcher sich der einem andern zugehörigen Erbschafft angemasset, solche vermittelst eines richtigen Inventarii, oder in Ermangelung dessen einer eydlichen Specification den rechten Erben auszuantworten schuldig.

Dennoch aber und dieweil in denen Rechten verordnet, daß ein leiblicher Vater mit edition eines Inventarii oder eydlichen Specification, wenn er seinen Kindern ihre mütterliche Erbschafft exherediren soll, wegen des kindlichen Respects, damit dieselbe ihren leiblichen Vater verbunden, so wohl auch wegen des Vertrauens, so die Rechte von einem Vater, daß er seinen leiblichen Kindern nicht werde unrecht thun, vermuthen, verschonet werden soll.

*L. 2. §. 4. C. de bon. qua liber. circa fin.*

*Dan. Moller ad Const. Elector. Saxon. 25. p. 9. n. 6.*

*Jacob Schultes in addit. ad Modest. Pistor. p. 3. qu. 126. n. 127.*

*Philip. ad Dec. Elector. Saxon. XXI. obs. 1.*

sondern

sondern wenn die Kinder mit dem Verzeichniß, welches ihnen der Vater über ihre Mütterlich oder dergleichen edkter, sich nicht wollen begnügen lassen Ihnen alsdann obliegt, daß ihme derselbe noch ein mehreres zu entrichten schuldig sey, bezubringen. So hat bell. General Major N. zur Edition eines eyblichen Inventarii von seinen Töchtern oder deren Ehemännern nicht an gehalten werden können.

VI.) Zum Sechsten und auf die sechste Frage

Hat bell. General Major seinen beyden Töchtern bey ihrer Heyrath und Ausstattung viel kostbare Stücke weibliches Schmucke, so er zum Theil seinem verstorbenen Eheweibe verschafft, auch die Mutter selbst bey ihren Lebden denenselben ein und anders davon geschendet, und es will Zweifel entstehen, ob Beckl. nichts desto weniger solches alles nochmals in die Theilung zu bringen und denen Töchtern die Hälfte des Werths solcher ihnen bereits in natura übergebenen Sachen zu entrichten sey.

Ob nun wohl eingewendet wird, daß ein Vater seine Töchter ihrem Stande Gemäß von seinem eigenen Vermögen anzulassen, auch vorhero in Kleidung und Schmuck zu unterhalten verbunden, also was er oder sein Eheweib ihnen geschendet deswegen an ihrer Mutter Guthe ihnen nicht abgefürget sey.

Dennoch aber und hieweil wie bey der andern und dritten Frage enthalten, die Töchter von Beckl. ihrer Vatern eigenthümlichen Vermögen kein mütterlich Erbrecht fordern können, also was ihnen die Mutter bey ihren Lebden von ihren Gerade, Stücken geschendet, so wohl der Vater nach ihrem Tode davon ihnen in natura ausgeantwortet, und dieselbe von ihnen bereits empfangen, sie solches hernach nicht noch einmal oder zugleich davor das precium und also gedoppelt fordern und begehren können, so ist Beckl. seinen Töchtern von denen ihnen ausgeantworteten oder von seinem verstorbenen Eheweibe ihnen geschendeten weiblichen Schmuck und Gerade, Stücken auch die Hälfte dessen Werths zu entrichten nicht verbunden.

VII.) Zum Siebenden und auf die siebende Frage

Hat Beckl. unterschiedene dem verstorbenen Weibe und nunmehr tragenden Töchtern zugehörigen Gerade, Stücken um ein gewisses davor erhaltenes Geld versehen, dahero wird rechtlicher Unterricht begehret, ob er nicht solche von den Seinigen wieder einzulösen und Klägern auszuantworten verpflichtet sey?

Ob nun wohl die Gerade darunter diese Stücke gehören nach der



Mutter Tode denen Töchtern eigenthümlich zugefallen, auch der Vater sich dadurch der Wieder-Einlösung von denen Gläubigern und Ausantwortung derselben oder allenfalls des rechten Werths dafür nicht entbrechen kan, daß er die Gelder, welche er vor die ersetzten Stücke erhalten, zu der Tochter Hochzeit und Ausstattung angewendet/indem ein leiblicher Vater seine Tochter seinem Stande und Vermögen nach aus eigenen Mitteln auszusteuern schuldig.

Dennoch aber und dieweil dem Ansehen nach die Töchter durch ihre übele Haushaltung und Verschwendung dem Vater in solch Unvermögen gebracht auch sonst wegen Zurückbleibung seiner Befolgung und andern unumgänglichen Aufgaben er in Mangelung ander Mittel diese sonst denen Töchtern zustehende Gerade, Stücken anzugreifen, zu versehen, und das darauf empfangene Geld zu ihrer Ausstattung oder sonst zu seinen Unterhalt anzuwenden genöthiget worden, einem leiblichen Vater aber das *beneficium competentiae* zustehet, also daß er seinen Kindern auch von ihren rechtmäßigen bey ihm habenden Forderungen ein mehrers zugeben nicht schuldig als was er nach Abzug dessen so er seinem Stande nach zu seinen Unterhalt selbst bedarff thun kan.

So ist Beel. wenn er ohne Abbruch seines benötigten Unterhalts welches auf seiner Obrigkeitl. Untersuchung und Ausspruch beruhet, die versetzte Gerade, Stücken einzulösen, oder den Werth dafür seinen Töchtern zu entrichten nicht vermag, gestaltten Sachen und befundenen Umständen nach zu bezahlen eines mehrern als was ohne Abbruch seines eigenen Bedürfnisses dikhals in sein Vermögen stehet, nicht anzuhalten.

VIII.) Zum Achten und auf die achte Frage:

Will der Herr ferner wissen: Ob die vor der Commission am 12 Januarii des vor gewickenen 1746 Jahres eröffnete Sentenz vim Judicati habe, und daher so wieder ihn exequatur werden lönte.

Wie wohl nun Beel. darwieder kein *remedium suspensivum vel devolutive* angewendet und solchen falls die Urtheil und Abschiede ihre Kraft Rechts erlangt und hernach billig zur execution gebracht werden sollen, und wenn nicht solche Personen welche das *beneficium restitutionis* zustatten kommet, darbey interessiret seyn und darunter Beel. nicht zu rechnen, allensfalls die *lesion in continenti* nicht zuerweisen, darwieder die *restitution in integrum ad impediendam executionem* nicht zulässig.

Dennoch aber und dieweil angeregter Abschied *ex falsa causa* gesprochen worden, indem die *ratio decidendi* darinnen beruhet, das in denen Sächsl. und Brandenb. Rechten unter Eheleuten eine unzertrennliche Gemeinschaft aller

1746

eingebrahten und erworbenen Güter entstehe, solchen nach Beckl. Eheweib die Zeit ihres Lebens das Eigenthum zur Hälfte an ihres Ehemannes sämtlichen Gütern gehabt, und dahero solche nach ihrem Tode auf ihre Töchter als rechtmäßige Erben gebracht habe, welches alles doch wie bey der andern und dritten Frage mit mehreren ausgeführt; in denen Chur- und Fürstl. Sächs. und Brandenb. Rechten so wenig als in denen allgemeinen Kayserl. und Teutschen gegründet, diessnach solche contra jus constitutionis gesprochenen Sentenz ungeachtet keine Appellation darwider eingewandt, in rem judicatam nicht ergeheth, sondern noch allezeit innerhalb 30. impugniret werden kan.

*L. 2. Cod. quando provocare non est necesse.*

So ist Beckl. solchen Abschied Folge zu leisten nicht verbunden und mag der selbe wider ihm mit Bestande Rechts nicht exquiret werden.

IX.) Zum Neunhten und auf die neunhte Frage

Das Beckl. seinem verstorbenen Eheweibe viel kostbare Kleider und Schmuck zu währenden ihren Ehestande geschaffet, da sie nur gar ein wenig und dem Ansehen nach nicht über 50. Rubel werth zu ihm eingebracht er sich auch ihrer Erbschaft begeben, so verlangeth der Herr, ob nicht derselbe solche dem Eheweibe geschenckte Sachen wieder zu sich nehmen, sich dererselben als sein Eigenthum anzuweisen und zu behalten befugt, des Rechts berichtiget zu seyn.

Ob nun wohl nach denen allgemeinen Kayserl. Teutschen Recht die Schenkung der Eheleute untereinander auf gewisse maffe und so lange, bis solche durch des Donatoris Tode confirmiret worden, vor unkräftig gehalten wird, also daß Beckl. dasienige, was er seinem Eheweibe an Kleidern und Schmuck übergeben und geschencket, noch bey seinem Leben repetiren könne, es das Ansehen haben möchte.

Dennoch aber und dieweil, so wohl nach denen allgemeinen Kayserl. Teutschen als Sächsisch. und Brandenb. Rechten ein Mann seinem Stande und Vermögen nach, sein Eheweib, wenn sie gleich wenig oder nichts zu ihm eingebracht, auf seine Kosten zu unterhalten mit Kleidern und weiblichen Schmucke zu versehen und zu versorgen verbunden, und was Beckl. distfalls besagtem seinem Eheweibe geschaffet und gegeben, seinem, als Ihro Czaar. Majest. hohen Krieges Officiers und General Majors Stande gemäß gewesen, und nach dem er diese Sachen seinem Eheweibe dergestalt übergeben, daß sie solche in Verwahrung genommen, und an ihren Leibe getragen, dieselben daburch vor Gerade Stücken zu halten und ihr Eigenthum worden, und dahero nach ihrem Tode, vermöge der Sächsisch. Rechte als Gerade auf ihre Töchter verfallen,

So hat Beckl. sich seines verstorbenen Eheweibes verlassenen Kleider und  
Schmuck

Schmuckes nicht anzumassen, sondern ist solche, was dabon nicht bereits geschehen seinen Töchtern als Gerade Stücken auszuantworten schuldig.

X.) Zum Letzten und auf die zehnte Frage.

Sabe nachgehends Ihre Kaiserliche Majestät auf Ansuchung des Obrist Rieutenants H. N. weil derselbe bey besagten seines Schwieger Vaters übergebenen und beschwornen Inventaris es nicht bewenden lassen wollen, durch H. N. eine andere zweite Commission in diese Sache allergnädigst verordnet, vor welchen intern dato des 14. Aug. 1706. decidiret und sofort wider Beckl. exquiret worden, daß in das Inventarium nicht zu bringen sey, was die beyden Töchter von ihren beyden Eltern in ihren lebigen Stande empfangen und gesendet bekommen, welches auf 996. Rubel geschätzt worden, hingegen des Beckl. Haus vor 1000. Rubel und dessen Dorf auf 500. Rubel estimiret, und Er davor die Hälfte denen Töchtern zu ihren mütterlichen Erbschaft zu entrichten schuldig, dahero ob dieses Verfahren denen obberührten Rechten gemäß sey oder nicht, vielmehr die bey der Execution in Sequestration genommenen und versiegelte Sachen nach vorgehender derselben Cancellation Beckl. cum omni causa mit Ersatzung aller verursachten Schaden und Aufkosten restituiret werden müssen, unser Rechtliches Bedencken verlanget wird.

Ob nun wohl wie bey der 4. und 6. Frage ausgeführt, diejenigen Stücke, welche so wohl Beckl. Eheweib bey ihrem Leben als dieser selbst vor und nach des Weibes Tode denen beyden Töchtern gegeben und gesendet, wie auch alles andere was das Eheweib nach ihrem Tode als Gerade verlassene, besagten beyden Töchtern eigenthümlich zugehört, und dahero Beckl. solches denen selben weder zuentziehen oder ein und anders davon seinem jetzigen Eheweibe zuwenden noch vor sich zu behalten befugt, sondern mehrgedachten seinen Töchtern alles dasjenige was ihre Mutter so wohl an Gerade Stücken verlassene, und dieselbe nicht bereits bekommen, als auch was die Mutter sonst zu Beckl. eingebracht, jedoch von den letztern nach Abgang der Begräbnis Kosten, auszuantworten schuldig.

Dennoch aber und diem Weil Beckl. das Haus vor seiner ersten Heyrath bereits eigenthümlich zu gestanden, und Er das Dorf erst nach seines Eheweibes Absterben von den Seinigen erkaufft, also denen Töchtern daran nach allgemeinen teutschen Sächsischen und Brandenburgischen Rechten kein Successions Recht zustehet, überdiß Beckl. bey der letztern Commission den Ansuchen nach, mit seiner Recht. Nothdurfft nicht gehdret, sondern mit der Execution und Sequestration übereilet, und damit absq; sufficienti causa cognitione & non servata Juris et Processus ordine verfahren worden, welches doch nun so viel mehr observiret werden sollen, weil es leibliche Kinder mit ihrem Vater, welchem das beneficium competentiae zukömmt, zuhan gehabt; So ist auch die von der letztern Commission unternommene Execution und Sequestration billig zu cassiren und aufzuheben, und seynd Beckl. die dadurch versiegelte und weggenommene Sachen vor allen Dingen nebst denen erweislich verursachten Schaden und Aufkosten zu restituiren, auch wenn derselbe seinen Töchtern ihrer verstorbenen Mutter verlassene vöilige Gerade und nach Abzug dorer erweislichen Begräbnis Kosten, was sie sonst zu ihn eingebracht vollends extradiret und auszuantwortet, so wird derselbe von weitem Ansprüchen billig entbunden und losgesetz.

Act. Illud von Reichsberg. Urkundlich mit unserm Insegel versiegelt. Universitäts  
Leipzig.

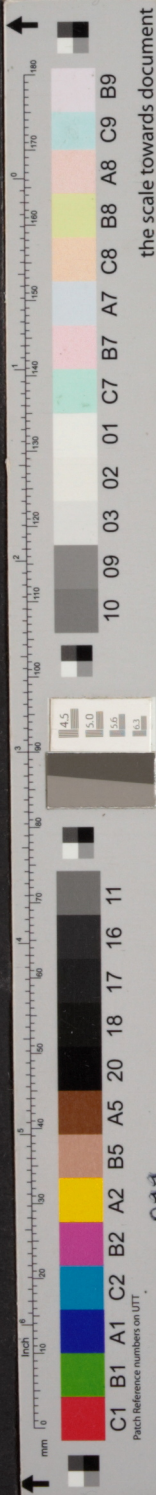




a uberdiß dem Kinde der Kopff und die Hirnschale ein  
ja sie solches als ein Luder auf die Erde und das Gesicht  
angeordnet habe, daß solches noch selbigen Tag be  
möchte,

die abgehörten Zeugen zum Theil dieses fol. 2. u. 9. 19.  
Kräftigen wollen, dem allen auch das fol. 15. befindliche  
beytritt, also, daß es scheint, daß die M. sofort nicht  
sondern die Sache ferner genau zu untersuchen;

er aus dem medicinischen Attesto nicht zu sehen, was eigentlich an  
entzwey gewesen und dessen Tod verursacht, vielmehr daraus so viel  
der dazu gekommenen Fäulnis daraus nichts richtiges zu schließen  
auch Mannen M. Aussage wegsfällt, wenn sie fol. 2. deponiret, der Kopf  
entzwey gewesen, hingegen bey der Visitation fol. 17. b. gegen den  
urten lassen, daß solches nicht entzwey gewesen, woraus gnugsam  
dieser Frauen Aussage wenig zu traucu, mithin sie die M. auch nicht  
eichen Beschaffenheit es auch mit Marien M. Deposition fol. 9 hat,  
berige Zeugin, die Zehlerin beziehet, so es gesaget haben soll, also de  
nd so wenig jene Glauben meritiret, um so weniger diese vergleichen  
ostdem diese Zehlerin behaupten will, ob habe die M. die Gebähren  
iffen, gleichwohl keine Ursache anzuführen weiß, überdies sie selbst  
nd art. 34. Deposition diese Zehlerin die Gebährende stärker an  
wendlerin, solchemnach ungewiß, ob eine oder die andere der Sachen zu  
er man in einem solchen Casu veriret, wo die Beschuldigte zu ihrem  
and die Präzumption vor sich hat, daß sie ihrem gethanen Eyde nach Ob  
et, und dolose nichts gethan, noch unterlassen habe, was der Sa  
fordert, vornehmlich da sie gute attestata vor sich und noch zu der  
lückliche Geburth vorkommen, zwey Kinder gar glücklich gelanget,  
ang vor sie / daß sie das Werk verstehen müsse, und daß es bey der  
lten, und das Kind mit denen Armen zuerst zur Welt kommen  
r. Müttern so viel zu thun gemacht, einem Unfall zuzuschreiben,  
nder Mutter noch Jemand anders zu imputiren, nechst dem, daß  
er Noth verlassen haben solte / nirgend erwiesen / dann daß sie von  
gen, nicht eo tempore geschehen, als sie gebähren wollen, sondern als  
lassen, überdem sie zu andern krensenden Frauen sich begeben, und des  
o beackanden, auch die Höllin nicht äanklich verassen, sondern wie  
ingangen, und ihr Amt verrichtet, daß aber die Gebährendern viel darbey  
he darüber verstorben, nichts neues, absonderlich bey solchen Geburthen  
bewesen, zu seyn pfect, imaleichen, daß sie besoffen solte gewesen seyn,  
raen kan, besondern diese nur meinen, daß sie betruncken gewesen  
fensional, Zeugen deponiren, daß sie nicht gewöhnet wäre, sich voll  
Brandwein zu trinken, deraeleichen auch daher von ihr nicht zu  
n sie sich n eder aeleger, massen dieses aus Mädigkeit geschehen, welche  
Kreiffenden zug-zogen, und bey der M. die Stunde der Geburth noch  
nicht



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE283 Serial No. 011  
Patch Reference numbers on IUT.